

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 12. April 2024 08:00
An: Normenkontrollrat
Cc: [REDACTED]@bundestag.de; familienausschuss@bundestag.de; [REDACTED]@bundestag.de; arbeit-soziales@bundestag.de; 212@bmfsfj.bund.de; V@bmas.bund.de; G@bmas.bund.de
Betreff: Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates „Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen“

*Sehr geehrter Herr Goebel
Liebe Mitglieder des Normenkontrollrates*

*Mit Interesse habe ich Ihr Gutachten gelesen und ich war voller Hoffnung, dass Sie einen Weg aufzeigen, wie die Komplexität in unserem Sozialsystem reduziert werden kann und wir unsere Arbeitskraft wieder auf die Menschen, die unserer Hilfe bedürfen, konzentrieren können. In der Vergangenheit haben die von Ihnen erstellten Gutachten immer einen hohen Wert und eine hohe Güte gehabt. Umso enttäuschter bin ich, dass Ihr Gutachten zur Thematik der Automatisierung und Vereinfachung im Sozialbereich nicht nur enorme handwerkliche Mängel aufweist, sondern inhaltlich über eine schlecht recherchierte studentische Arbeit nicht hinausgeht. **Das gesamte Gutachten wäre eher eine Arbeit eines Erstsemesters als eines wissenschaftlichen und evidenzbasierten Gutachtens** und wird dem Auftrag des Normenkontrollrates in keiner Weise gerecht. Es stellt sich die grundlegende Frage, nach welchem Kompetenzprofil der Gutachter ausgewählt wurde, dessen Gutachten derartige gravierende Mängel aufweist.*

Als Praktiker, der tagtäglich den Herausforderungen des hochkomplexen Sozialsystems, der fehlenden Software- Unterstützung und dem kulturellen Anspruch an eine leistungsfähige Sozialverwaltung gegenübersteht, kann von einem solchen Gutachten nur enttäuscht sein. Als Steuerzahler, der bislang sehr viel Vertrauen in den Normenkontrollrat gesetzt hat, bin ich entsetzt, dass Sie ein solches Gutachten veröffentlichen und abnehmen.

*Als öffentlicher Bediensteter, der tagtäglich gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen mit viel Engagement sich den Ansprüchen der Ratsuchenden stellt, bin ich hochgradig enttäuscht, dass uns von Ihnen schlicht Unfähigkeit attestiert wird. Ich habe auch die Interessensverbände auf dieses Gutachten in diese Email eingebunden, um auf die fragwürdigen Schlüsse hinzuweisen. Denn der Einwurf, dass wir Teil des "Haus der Verrückten" sind, mag witzig gemeint sein, ist aber für einen ganzen Berufsstand eine Beleidigung. Und für ein Gutachten Ihrer Institution auch unwürdig. Der Gutachten vermittelt den Eindruck, wir lebten in einer Behördenwelt, in der meine Kolleginnen und Kollegen nichts anderes zu tun haben, als Menschen weiterzuschicken, die unsere Hilfe bedürfen. Diese Aussagen sind nur dann nachvollziehbar, wenn man den Autor des Gutachtens näher betrachtet: ein großes Beratungsunternehmen. Hier versucht ein Unternehmen durch Sie seine eigene Existenzberechtigung zu sichern. Eine solche Vorgehensweise ist besonders deshalb bedenklich, weil in den Aussagen keine Lösung dargestellt wird. Eine solche Beratung braucht aber keiner von uns. Insgesamt zeigt das Gutachten, dass hier Menschen ohne Kenntnis der Verwaltung und mit vielen Vorurteilen beladen etwas zusammengeschrieben hat, was einer näheren Prüfung und insbesondere einem Praxis- und Umsetzungscheck nicht standhält. Mehr noch: dass Einzige, was dem Gutachter einfällt, ist die Forderung nach einer zentralstaatlichen Mamutbehörde. **Bedenkt man, dass die Lösungen mit der Sozialverwaltung sich nur am Rande beschäftigen, ist der Gutachter für die Auflösung von Ländern und Kommunen.***

Zwischenzeitlich haben Sie auch einige Dokumente zu dem Prozess veröffentlicht. Besonders bemerkenswert finde ich, dass die Leistungsbeschreibung an keinem einzigen Punkt eingehalten wurde.

Ich möchte die deutlich gemachte Kritik jedoch nicht in der Pauschalkritik stehen lassen. Leider erfordert die Detaillierung eine längere Auseinandersetzung mit dem Text.

Kernbotschaften

Bereits die „Kernbotschaften“ lassen erkennen, dass der Gutachter sich in der Materie nicht auskennt. Wenn er meint, dass „verbindliche Standards“ für eine Organisation auf lokaler Ebene fehlen, so scheint er sich grundsätzlichen Erwägungen der Organisationslehre wie auch der rechtlichen Vorgaben (z.B. des Kommunalrechts) nicht bewusst zu sein. Er meint, dass es einen Antragsstau gibt und zielt wohl auf die Presseberichte zum Wohngeld ab (ohne sie zu zitieren), die der spezifischen Situation durch die Änderung des Wohngeldrechts zum 1.1.2023 mit einem gesetzlich gewollten sprunghaft angestiegenen Antragsaufkommen geschuldet sind. Weder in den Kernsozialleistungen wie dem Bürgergeld oder den SGBXII-Leistungen gibt es einen flächendeckenden Antragsstau noch in den weiteren Sozialleistungsbereichen. Ganz im Gegenteil werden diese Anträge zeitnah bearbeitet, wenn alle Unterlagen vorliegen. Der Gutachter kann seine Aussage aber nicht belegen. Der Gutachter argumentiert hier ganz einfach polemisch und mit fehlender Sachkenntnis. Seine Aussagen entspringt hat die Basis in aus einer dezidierten Situation erwachsenen Presseberichterstattung. Diese Sondersituation wird im Übrigen auch durch die Presseberichte klar so hervor gehoben.

Auch die Folgeaussage ist an Pauschalität und fehlender Evidenz nur schwer zu überbieten. Ein Staat, der im Jahr nahezu 30 Prozent seiner gesamten Steuereinnahmen für Sozialleistungen ausgibt, kann wohl kaum daran krankn, dass die Betroffenen nur unzureichend erreicht werden. Der Gutachter belegt seine Aussagen auch hier nicht. Ebenso bleibt er einen Beleg dafür schuldig, dass die Zufriedenheit unterdurchschnittlich wäre. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes belegen für die Verwaltung etwas ganz anderes: Die Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes werden als kompetent (1,2 auf einer Skala von -2 bis +2) wahrgenommen, der Zugang zur richtigen Stelle und von Formularen mit 1,1 bzw. 1,0. Die Verfahrensdauer, also die Bearbeitungszeit wird mit 1,0 bewertet (und steht damit im Widerspruch zur Aussage der angeblichen langen Bearbeitungszeiten). Mit den Behörden sind über 75 Prozent der Befragten zufrieden bis sehr zufrieden. Das sind natürlich Zahlen, die in das Bild, dass der Gutachter versucht zu zeichnen, nicht passen und wo er eigene Belege schuldig bleibt.

Und wenn er meint, dass durch Automatisierung sich die Bearbeitung beschleunigt, so müsste er, was er auch im weiteren Text schuldig bleibt, belegen, welche Bearbeitungszeiten derzeit gegeben sind und welche wünschenswert sind. Es handelt sich um eine Grundanforderung der Prozessanalyse. Der Gesetzgeber macht hier im Verwaltungsverfahrenrechte (§ 75 VwGO) eine klare Vorgabe: drei Monate. Ein Wert, der jedoch nur in den allerwenigsten Fällen in der Sozialverwaltung überhaupt ausgereizt wird. Und er müsste auch die Tatsache entkräften, dass Menschen, die auf Transferleistungen angewiesen sind, in einem überdurchschnittlichem Umfang nicht in der Lage sind, digitale Instrumente zu bedienen.

Dass der Gutachter in den rechtlichen Gegebenheiten sich verirrt, wird auch daran deutlich, dass er bei Mehrbedarfen von Ermessensleistungen und Pauschalierungen spricht. Es handelt sich hier aber nicht um eine Ermessensprüfung, sondern um eine Angemessenheitsprüfung. Diese Unterscheidung ist von den Rechtsfolgen gewichtig und nicht nur semantisch. Eine Angemessenheitsprüfung ist aber auch notwendig, weil der Mehrbedarf beispielsweise aus Krankheiten individuell aus der persönlichen gesundheitlichen Situation der betroffenen Person resultiert. Mit einer Pauschalierung würde man den teilweise sehr hohen divergenten Mehrbedarfen in der Krankheitsversorgung beispielsweise, den Verpflegungsbedarfen und anderen Sonderbereichen gar nicht nachkommen können. Dagegen ist der Regelbedarf bereits pauschaliert definiert durch die sogenannten Regelsätze (die der Gutachter offenbar nicht kennt).

Und auch, und hier krankt der Ansatz im Folgepunkt, können die Regelbedarfe nicht automatisiert werden, weil gerade im Bürgergeldbereich sinnvoller Weise darauf geachtet wird, dass Menschen ihren Lebensunterhalt zu allererst aus eigener Kraft decken. Was der Gutachter pauschalen will, bleibt in seiner eigenen argumentativen Pauschalität versteckt (und offenbar hat er sich damit auch nicht auseinander gesetzt). Man kann hier vereinfachen, niemand stellt so etwas in Frage. Aber das Eigeneinkommen ist hier mit anzurechnen.

Das Once Only-Prinzip hilft an dieser Stelle auch nur wenig. Der Gutachter scheint die Problematik nicht zu erkennen, dass Gehaltsdaten auch bei abhängig Beschäftigten nicht zu einem definierten Zeitpunkt vorliegen und ermittelt werden können: 1. sehr unterschiedlich und 2. in der Regel durch den Arbeitgeber am Monatsende mit einer Verzögerung der Übertragung an die Krankenkassen von teilweise mehreren Wochen. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre eine Leistungsgewährung also entweder ausgesetzt oder vorläufig, was wieder zu einem bürokratischen Mehraufwand der Rückrechnung und Rückforderung führen würde. Daten in der Sozialverwaltung beruhen nicht darauf, dass man über mittelfristige Politikplanung Daten bezieht, sondern tagesaktuell Hilfen gewährleisten muss.

Ich möchte an dieser Stelle über die Empfehlung zur Kindergrundsicherung dann gar nicht mehr sprechen. Sie ist an Absurdität und schlichte Unsachlichkeit nicht zu überbieten.

Die IST-Analyse

Die Ausführungen in der Analyse sind in weiten Teilen schlicht falsch. Sie dokumentiert, dass der Gutachter weder die öffentliche Verwaltung kennt noch sich eingehend mit der Sozialleistungslandschaft befasst hat. Der Gutachter ist hier ganz offenbar wahlweise über eine ChatGPT Auswertung oder eine Stichwortsuche über Google gegangen und hat dann diese zusammengestöpselt. Hier wird aber auch exemplarisch deutlich, dass der Gutachter ganz offenbar der Ansicht ist, dass die öffentliche Verwaltung lediglich aus unfähigen Mitarbeitern besteht, die in erster Linie Steuergelder verschwenden. Einen Zustand, den nur er selbst beheben könnte, was man in den Schlussfolgerungen wahrnehmen sollte.

Der Gutachter bringt hier bereits fälschlicherweise Art. 28 GG mit dem Sozialstaatsprinzip in Verbindung. Darum geht es in diesem Artikel jedoch gar nicht, sondern um die bundesstaatliche Ordnung und die Gültigkeit grundlegender Prinzipien in den Bundesländern. Aber auch haben das Vorsorge- und Versorgungsprinzip nichts mit dem Sozialstaatsprinzip zu tun, da in Art. 20 GG die Basis für die Fürsorgeleistungen gelegt wird.

Die google-basierte Arbeitsweise wird spätestens jedoch dort deutlich, wo es schlicht falsch wird und der Gutachter nur nach dem Titel gegangen ist. Die Soldatenversorgung ist kein irgendwie gearteter Bestandteil der Sozialen Entschädigung nach dem SGB IX, sondern entspricht dem Alimentationsgrundsätzen für Beamte und Soldaten nach Art. 35 Abs. 5 GG, inhaltlich ausgestaltet im Soldatenversorgungsgesetz. Hierbei handelt es sich nicht um eine Sozialleistung, sondern um eine Fürsorgeleistung des Dienstherrn, ähnliche wie die Beamtenversorgung und die Besoldung. Dies wäre dem Gutachter auch aufgefallen, hätte er die Gesetzesbegründung für das Sozialdatenversorgungsgesetz zu Rate gezogen (verfügbar über die Homepage des Deutschen Bundestages). Bei Arbeitnehmern ist es die Unfallversicherung, die in ähnlicher Weise die Aufgabe der Soldatenversorgung übernehmen würde. Und selbst wenn der Gutachter die Soldatenversorgung als Sozialleistung betrachten würde, stellt sich die Frage, wieso er die Beamtenversorgung an dieser Stelle außen vorlässt.

Das zentrale Element des Sozialstaates, nämlich die soziale Absicherung und die Leistungen der Familienfürsorge (hier allerdings auf der Basis von Art. 5 GG), lässt der Gutachter vollkommen unberücksichtigt. Die Wechselwirkungen sind jedoch für die Sozialverwaltung in der täglichen Arbeit essenziell. Und selbst die Aussagen zur sozialen Entschädigung und zur Sozialversicherung gehen über Allgemeinplätze nicht hinaus. Wie diese zusammenhängen, bleibt der Gutachter schuldig – geschweige denn, wo Verbesserungs- und Optimierungspotentiale liegen.

*Mit dem „**Haus der sozialen Hilfe und Förderung**“ zeichnet der Gutachter ein Bild, welches mit den Aussagen zur angeblichen hohen Komplexität in keinem Zusammenhang steht. Er entspricht es einem wohlgeordneten Haus, indem die Sozialleistungslandschaft wohl geordnet und strukturiert ist. Auch wenn der Gutachter schuldig bleibt, was die Pfeile bedeuten sollen (in der Legende ist die Erklärung nicht vorhanden), kann man den richtigen Eindruck haben, dass zwischen den Leistungen klare Beziehungen bestehen, die einfach und leicht zu handhaben sind durch Verwaltung und Bürger. Anders die nicht belegten Aussagen des Gutachters, wonach angeblich nicht nur die Verwaltung hoffnungslos überfordert wäre, sondern auch wonach die Komplexität angeblich eine Leistungsinanspruchnahme verhindert und überbürokratisiert ist.*

Deutlich wird auch, dass die Aussage des Gutachters, die Sozialverwaltung sei zu teuer, schlicht falsch ist. Nicht nur, dass er diese Aussage nicht belegt und die Höhe benennt. Er bringt auch keine Vergleiche mit anderen Verwaltungsbereichen oder anderen Ländern.

Was der Gutachter übersieht, ist jedoch, dass es zwischen den Sozialleistungen unabhängig ob als Nothilfe oder im Rahmen der grundgesetzlichen Familienförderung eine hohe Durchlässigkeit gibt. Sie ergänzen sich gegenseitig, wo dies zielorientiert erforderlich ist.

Auch zeigt der Gutachter, dass er die Zuständigkeitsebenen nicht verstanden hat, was jedoch Voraussetzung für eine Neuordnung wäre. Er vermischt unreflektiert die einzelnen Leistungssysteme und werden sogar falsch zugeordnet. Das Soldatenversorgungsgesetz wird beispielsweise nicht durch eine Landesbehörde vollzogen und das Mutterschaftsgeld ist mit vergleichsweise wenigen Ausnahmen bei den Krankenkassen angesiedelt. Und der Partnerschaftsbonus ist keine gesonderte Leistung, sondern lediglich eine Verlängerungsoption. Dem Gutachter war es offenbar zu mühsam sich mit der Systematik der Verwaltung auseinanderzusetzen. Welcher Logik dieses „Haus“ folgt, wird ebenso

wenig klar wie die Tatsache, dass hier ein sehr geringer Teil von mehr als 200 Sozialleistungen aus dem Bundes-, Landes- und kommunalen Recht verzeichnet sind. Warum er gezielt die Leistungen auf Länder- und kommunaler Ebene nicht einbezogen oder auch nur erwähnt hat, ist ein Rätsel. Es bleibt somit insgesamt fraglich, welche Aussage der Gutachter mit dieser Übersicht treffen will. Zum Gutachten selbst und seiner pauschalen Kritik und rudimentären Technikverliebtheit passt es jedenfalls nicht. Abstrus wird es, wenn der Gutachter wie eingangs in Kapitel 2, seine eigene Darstellung mit Asterix und Obelix und dem „Haus der Verrückten“ vergleicht. Hier scheint er die deutsche Verwaltung eher als Comic wahrzunehmen und lässt jede Ernsthaftigkeit mit der Auseinandersetzung vermissen.

Stattdessen greift er einen neuen Terminus auf: **Familienleistungen**. Was der Gutachter jedoch zu übersehen scheint ist, dass Bürgergeld, Grundsicherung oder HzL und Eingliederungsleistungen keine Leistungen sind, die sich an Familien richten, sondern Menschen in Not unterstützen sollen. Dies ist unabhängig zu sehen davon, ob dahinter eine Familie steht oder nicht. Sie sind gar nicht an den Familienstatus gebunden. Und dies ist ebenfalls für Steuerentlastungen gegeben. Diese können alle Steuerzahlenden in Anspruch nehmen. Aus welchem Grund der Gutachter sie als Familienleistungen deklariert, bleibt sein Geheimnis. Es zeigt aber vor allem, dass er sich fachlich mit der Thematik nicht auseinandergesetzt hat. Dies ist umso erstaunlich, weil sie dies in einer Ihrer eigenen Darstellung der Leistungsbeschreibung bereits richtig eingeordnet haben.

Auch stellt sich die Frage, was der Gutachter unter Familie versteht. Das Sozialrecht hat an dieser Stelle unterschiedliche Definitionen, die für die Einordnung elementar sind. Diese Begriffsdefinition macht bei der rechtskreisübergreifenden Betrachtung auch die zentralen Probleme, eine Thematik, die der Gutachter auch in der Begriffsdefinition nicht aufgreift und sich eher mit Randthemen befasst. Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Familienbegriff selbst im Wandel begriffen ist. Für die Praxis wäre es hilfreich gewesen, wenn der Gutachter in der Tat einen fortschrittlichen Familienbegriff definiert hätte, wie er auch in der wissenschaftlichen Literatur und der politischen Debatte bereits verwendet wird. Selbst das Sozialleistungsrecht hinkt an dieser Stelle mangels einer gesetzgeberischen Richtungsentscheidung der Lebenswirklichkeit hinterher.

Selbst bei der „Interdependenzen“-Darstellung (S. 23) versagt das Gutachten, weil sie auf eigenen unbegründeten Annahmen und selbstgenerierten Wortschöpfungen besteht. Es gibt beispielsweise kein „Alternativverhältnis“ zwischen Wohn- und Bürgergeld, da es hier, was der Gutachter wohl anzunehmen scheint, keine Auswahl gibt und damit gar keine Alternative besteht. Im Bürgergeld sind die Kosten für Wohnen bereits inbegriffen, während Wohngeld eine separate Leistung ist. Generell werden die Sozialleistungen angerechnet, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Und es ist auch hinreichend bekannt, dass mit wenigen Ausnahmen der Bezug einer Sozialleistung den Bezug einer weiteren ausschließt bzw. dort angerechnet wird. Anders übrigens bei Familienförderleistungen. An dieser Stelle wird auch deutlich, wie schlampig der Gutachter zitiert. Peter Becker geht in seinem Buch „**Vorrang/Nachrang** von Sozialleistungen“ nicht auf das Sozialleistungssystem insgesamt, sondern lediglich auf SGBII/XII-Leistungen ein, was auch seinem Erfahrungsgebiet als Richter am Bundessozialgericht entspricht. Es geht also um keine Leistungen wie dem Kinder- oder Elterngeld, sondern ausschließlich um die Grundsicherungssysteme. Auch werden von ihm nicht die Begriffe verwendet, die ihm der Gutachter zuschreibt. Hier wird deutlich, warum der Gutachter keine entsprechende Zitationsregel einhält: weil er seine fehlende Detailanalyse versucht zu verschleiern. Einmal abgesehen, dass der Gutachter an dieser Stelle lediglich abgeschrieben hat, ohne den Text richtig einordnen zu können. Was Becker aussagt ist, dass Leistungen nach dem SGBII/XII generell nachrangig sind und keine Aussage über alle Leistungen vornimmt. Der Gutachter vergisst auch, welche Leistungen sich im Nachrangverhältnis befinden, weil er sie schlicht nicht kennt.

Die Unsauberkeit und die unreflektierte Übernahme von Begriffen trifft beispielsweise auch auf den durch den Gutachter verwendeten Begriff „bipolare Beziehungen“ zu. Becker verwendet den Begriff lediglich an einer Stelle (Becker, S. 151) und auch hier nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen. Es ist ein klassischer Fall von Rosinenpickerei ohne inhaltliche Begründetheit. Sie betreffen damit nicht die Frage der Vor- oder Nachrangigkeit, sondern spezielle, ausgewählte Leistungsbeziehungen. Diese angebliche Leistungshierarchie wird auch nicht in dem durch den Gutachter kreierten „Haus der Sozialen Hilfen und Förderung“ aufgezeigt, weil es sie nicht gibt. Der Gutachter verwendet daher Begriffe, die er gar nicht nachvollziehen kann und es fehlt auch, soweit er diese aus seinen eigenen Überlegungen entwickelt, die Herleitung.

Verheddert hat sich der Gutachter auch in der Unterscheidung zwischen dem **örtlichen und dem überörtlichen Träger**. Der überörtliche Träger ist nicht für das Wohngeld beispielsweise zuständig oder die Unterbringungsverpflichtung von Obdachlosen. Die Unterbringungsverpflichtung resultiert

auch nicht aus dem Sozialrecht, sondern aus dem Ordnungsrecht – eine nicht ganz unerhebliche Unterscheidung, weil Obdachlose nach dem deutschen Recht Störer der öffentlichen Ordnung sind und die Verpflichtung der Gemeinden (die weder mit dem örtlichen noch dem überörtlichen Träger zusammenfallen, z.B. § 5 OGB TH oder § 14 OBG NRW) aus ihrer Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung abgeleitet ist. Daraus resultiert auch die Erstversorgung von Flüchtlingen und deren Unterbringung durch die Kommune. Finanzielle Transfers erfolgen entgegen den falschen Annahmen des Gutachters an dieser Stelle nicht.

Auch ist die Ausländerbehörde keine Sozial-, sondern eine Ordnungsbehörde. Und die Bafög-Ämter, soweit sie überhaupt Teil der Kommunalverwaltung sind, haben mit den Aufgaben des örtlichen oder überörtlichen Trägers keine Berührungspunkte. Dies müsste dem Gutachter eigentlich bereits deshalb aufgefallen sein, da er sie selbst bei den Hochschulen zuordnet. Hierbei handelt es sich um Landeseinrichtungen, wobei diese Behörde auch bei den Studierendenwerken angesiedelt sind. Auch die Frage der Zuordnung der kommunalen Jobcenter als Stabsstellen (von wem auch immer) zeigt, dass der Gutachter mit der Verwaltungsstruktur schlicht überfordert ist. Er kennt sie nicht und hat sich auch nicht mit ihr beschäftigt. Die Jobcenter sind keine Stabsstellen, sondern eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sui specialis.

Dass die Zuständigkeit der Kommunen als örtlicher Träger auch aus dem tradierten Ordnungsrecht resultiert, unterstreicht in der Lösungsentwicklung nicht nur die Unkenntnis des Gutachters, sondern – wie später noch darzustellen sein wird – zeigt es auch, dass er verfassungsrechtliche Vorgaben schlicht ignoriert.

Auch in der später erfolgten Sicht auf die Einzelfallbetrachtung kommt der Gutachter über eine schlicht oberflächliche Betrachtung, die sich auf eine Website des Bundesarbeitsministeriums stützt, nicht hinaus. Eine sachliche Auseinandersetzung sieht anders aus, ist jedoch mühsam und aufwendig und wäre auch ein Gespräch mit Praktikern gefolgt (Qualität kommt schließlich von Qual). Hier hat der Gutachter wohl eher abgeschrieben aus populistischen Aussagen vierbuchstabiger Medien, ohne sich mit dem Sachverhalt auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen. Warum dies die Komplexität des Sozialleistungsbereiches erhöht, wird nicht deutlich. Die Aussagen sind zusammenhanglos und belegen nichts.

Das fehlende Rechtsverständnis wird noch einmal bei der Frage Datenschutzbetrachtung deutlich, welche ebenfalls oberflächlich bleibt und den Zusammenhang zur Komplexitätsthematik vermissen lässt. Auch stellt die Regelung des Verwaltungsvollzugs aus Art. 83 GG (nicht Trennungsgebot, hier verwendet der Gutachter einmal mehr schlicht den falschen Begriff) keinen Hinderungsgrund für eine kombinierte Antragstellung dar. Die vom Gutachter selbst herangezogenen Beispiele ELFE und KzK beweisen dies – hier widerspricht er sich also zu seinen eigenen Aussagen. Gerade im Hinblick auf ELFE wird dies auch in dem durch Sie in Ihrer Leistungsbeschreibung zitierten Darstellung von Florian Förster deutlich. Die Frage der kombinierten Antragstellung ist eine Frage der Weisungslage und wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

Die Komplexität, die der Gutachter aus **unterschiedlichen Begriffsnutzungen** ableiten will, scheitert bereits daran, dass die hier verwendeten Beispiele im Sozialbereich nicht kollidieren. Weder das Jugenschutzgesetz (JSchG) noch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) haben etwas mit Sozialleistungen zu tun. Auch inhaltlich kommen sich die Begriffe nicht in die Quere. Der Gutachter zieht also hier Vergleiche, die einer Prüfung mangels einer Relevanz nicht standhalten. Wo er auf das SGB II und SGB XII abzielt, fehlt die Auseinandersetzung mit den gesetzgeberischen Zielen, ihren realen Wirkungen und einer erforderlichen Änderung. Wo die Unterschiede jedoch zu einer Komplexität führen, in der Leistungsbemessung bei unter 18jährigen im Familienverbund, führt der Gutachter gar nicht auf, weil er ganz offensichtlich nicht die Tiefe der Betrachtung berücksichtigt hat. Den in der Praxis macht die unterschiedliche Altersgrenze für Leistungshöhen erhebliche Probleme und wurde in den Anhörungen im vergangenen Jahr zur Kindergrundsicherung auch kritisch angemerkt.

Dies verhält sich ebenso mit dem Wohnsitzbegriff. Hier schreibt er lediglich aus einem Gutachten des Normenkontrollrates ab. Eine eigene Denkleistung ist hier nicht vorhanden. Dieses Gutachten aus dem Jahr 2022 hat jedoch eine andere Zielrichtung und ob im Steuerrecht der Wohnsitzbegriff anders definiert wird als im Sozialrecht hat aufgrund der fehlenden Bezugspunkte keine Auswirkungen auf die Komplexität im Sozialleistungsrecht. Auch hier: Probleme macht die unterschiedliche Definition des Zusammenlebens in den Rechtskreisen des Sozialrechts. Auch dies wurde in den Fachpublikationen (und der Bundestagsanhörung) ausreichend diskutiert, scheint dem Gutachter

aber entgangen zu sein. Offenbar sind die Begriffsdefinitionen für den Gutachter die einzigen Komplexitätstreiber – die faktisch aufgrund seiner verkehrten Sicht keine sind. Ebenso oberflächlich und über Stichworte nicht hinauskommend arbeitet der Gutachter in Kapitel 2.3.2. Bereits die Aussage, dass die Zahl der Behörden eine Komplexität darstellt, bleibt er schuldig, sich sachlich mit den Folgen und den Ursachen auseinanderzusetzen. Dass die klare Trennung von Aufgaben eine verwaltungsrechtlich geforderte Gegebenheit ist, ist für ihn wohl fremd. Und auch hier kommt dann wieder die fehlende Sachkenntnis zum Ausdruck:

- Die Begriffe „örtlich“ und „überörtlich“ verwendet der Gutachter wohl aus der von ihm nicht verstandenen Trennung zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe, ohne dabei die Kenntnis zu besitzen, dass der überörtliche Träger in allen Bundesländern durch den örtlichen Träger vertreten wird und diese Trennung im Hintergrund erfolgt. Anspruchstellende haben mit dieser Unterscheidung nichts zu tun und wenn man so will, wird hier bereits seit Jahrzehnten das Prinzip Government as a platform betrieben.
- Auch gibt es keine seriöse Stimme, die die Optionskommunen als wesentlicher Komplexitätstreiber sieht. Genau hier wäre der Gutachter verpflichtet offenzulegen, woher die Aussage kommt. Die Optionskommune ist ein Leistungsträger, der parallel zu den Jobcentern mit einem anderen örtlichen Zuständigkeitsbereich steht. Gegenüber den Bürger treten beiden Behörden nicht parallel auf und in der Fallbetrachtung existiert keine parallele Zuständigkeit, weil eine solche ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, dass die IT-Systeme der Optionskommunen nicht zur Bundesagentur für Arbeit durchlässig sind und die Arbeitsvermittlung auf eigene Jobbörsen zurückgreifen muss, auch in der Diskussion um die Kindergrundsicherung. Die Komplexität im Sozialleistungsbereich ist dadurch nicht berührt.
- Zwar ist richtig, dass die Leistungsverflechtung zu einer teilweise aufwendigen Auseinandersetzung zwischen den Leistungsträgern führt. Die Darstellung durch den Gutachter ist jedoch hier viel zu verkürzt.

Bereits in Kapitel 1 versteift sich der Gutachter in der Aussage, dass die **Kosten für den Leistungsvollzug** zu hoch seien, diese nicht gerechtfertigt seien und die Leistungen nicht bei den Menschen ankommen und die Bearbeitung zu lange dauere. Belegt jedoch werden die Aussagen ebenso wenig wie eine Unterfütterung eine Aussage, wie hoch die Kosten beispielsweise sind und wie hoch der Realisationsfaktor ist. Gerade was der Realisierungsfaktor ist, gibt es jedoch sowohl durch die Bundesregierung wie auch durch zahlreiche Forschungsinstitute und die Sozialverbände Belege. Die Kosten der Verwaltung werden durch die Bundesagentur beispielsweise auch veröffentlicht und können ohne Probleme dem Benchmark unterzogen werden. Sie betragen rund 10 Prozent. Die Quelle, die er in Kapitel 2.3.2 schließlich anführt (Becker), beschäftigt sich jedoch mit der Bearbeitungsdauer gar nicht und auch hier werden keine Aussagen dazu gemacht, wie hoch die Verwaltungskosten sind und in welche Relation ein Benchmark zu anderen staatlichen Verwaltungsleistungen oder im internationalen Vergleich möglich seien. Wer dies sehr genau betrachtet ist ein anderer Autor: Alexander Ibach, der in Ihrer Leistungsbeschreibung ebenfalls zitiert, aber durch den Gutachter nicht aufgegriffen wurde. Ibach macht es sehr differenziert.

Auch in der zentralen Frage der **Verständlichkeit der behördlichen Sprache** in Kapitel 2.3.2 kommt der Gutachter über Plattitüden nicht hinaus. Bereits die herangezogenen Quellen als Beleg machen deutlich, dass er in einer grundsätzlichen wissenschaftlichen Fehlleistung argumentiert und die Aussagen auf die Verwaltung in Deutschland generell und die Sozialverwaltung im Besonderen nicht anwendbar sind. Shuy – eine Untersuchung aus dem Jahr 1998 – referiert bereits gar nicht auf die Verwaltung in Deutschland, sondern in den USA. Lin wiederum setzt sich nicht mit der Verwaltungssprache auseinander, sondern mit der Rechtssprache und hier auch im Englischen und den Herausforderungen bei der Übersetzung. Hier müsste der Gutachter erläutern, wie diese auf die deutschen Verhältnisse übertragbar ist, wo sie nicht nur einen vollkommen anderen Rechtskontext (Stichwort: angelsächsischer Rechtsraum) entstammen, sondern auch eine fremde Sprache mit den Verhältnissen in der deutschen Verwaltungspraxis rechtfertigen will. Offenbar sind dem Gutachter diese beiden Schriften quasi über den Weg gelaufen, ohne dass er sich inhaltlich mit ihnen auseinandergesetzt hat. Wie so oft in diesem Gutachten. Und selbst die Bundeszentrale für politische Bildung als Quelle ist aufgrund der dort vorgenommenen Verkürzung nicht als Quelle geeignet. Die Sozialverwaltung wird an dieser Stelle

gar nicht herangezogen. Sieht man sich jedoch den dem Artikel der BpB zugrundeliegenden Datenreport 2021 an, so fällt auf: die Sozialverwaltung kommt zwar nicht gut weg, aber eine derartige Pauschalkritik ist nicht vorhanden. Denn der Datenreport setzt diese Aussage in den Kontext der Rechtssprache und der erforderlichen Rechtsicherheit, die mit behördlichen Verfahren gewährleistet sein muss. Hinter dem Problem der Verständlichkeit steckt also nicht Unvermögen oder der Unwillen der Behörden, wie der Gutachter suggeriert, sondern eine Besonderheit, die die Rechtsprache erforderlich macht.

Vollkommen frei erfunden ist das Beispiel der „**überschneidenden Zuständigkeiten**“. Wie der Gutachter (ausnahmsweise einmal) richtigerweise ausführt, folgt die Zuständigkeit für BuT-Leistungen der Zuständigkeit der Ausgangsleistung, eine klare und einfache Regelung, die erst durch den Entwurf zur Kindergrundsicherung ein wenig aufgelöst wird (soweit er es in das Bundesgesetzblatt schafft). Faktisch gibt es für Leistungen keine überschneidende Zuständigkeit, da innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches dieser eindeutig geklärt ist. Was der Gutachter wohl meint ist, dass es für die ineinander greifenden Leistungen eines Haushaltes unterschiedliche Behörden gibt und hier eine Antragstellung nicht über eine Stelle möglich ist, Nachweise mehrfach geführt werden müssen und die Verrechnungslogik zu einer zwischenbehördlichen Abstimmung führt. Dass ist aber etwas Anderes als eine „überschneidende Zuständigkeit“ bei einer Leistung und Lösungen wurden sowohl in der Anhörung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wie des Deutschen Bundestages zur Kindergrundsicherung u.a. durch die kommunalen Spitzenverbände intensiv diskutiert. Dass die diskutierten Lösungen durch den Gutachter gar nicht aufgegriffen wurden, verwundert. Denn sie spiegeln zentrale Gedanken zur Komplexitätsreduzierung wieder und sind auch öffentlich verfügbar.

Vollkommen aus dem Ruder laufend und die Zusammengestöpseltheit des gesamten Textes unterstreichend ist die Thematik des Leika-Schlüssels. Die Zuständigkeit der Behörde ergibt sich nicht aus dem Regionalschlüssel und der Leika, sondern aus der gesetzlichen und örtlichen Zuweisung. Regionalschlüssel und Leika sind lediglich in der IT-gestützten Antragsübermittlung erforderlich. Dass die IT teilweise nur begrenzt in der Lage ist, diese abzubilden (was jedoch faktisch falsch ist, wenn man von der Sozialplattform, die der Gutachter selbst zu verantworten hat, absieht), ist jedoch kein Zuständigkeitsproblem und insbesondere kein Beleg für eine überschneidende Zuständigkeit.

Befasst sich der Gutachter mit der „**Wirksamkeit digitaler Angebote**“ in Kapitel 2.3.3, erfolgt wiederum eine unklare Belegführung und eine fehlende Stringenz und Detaillierung der Aussagen. Hier ist die Frage, ob er sich auf die Interviews oder Bogumil, Hölterhoff und Kuhlmann bezieht. Aber selbst beide Autoren haben ihre Schriften 2019 und 2020 und damit am Anfang der OZG-Umsetzung erstellt. Zwischenzeitlich, im Übrigen auch durch den Gutachter selbst, hat es einen kräftigen Schub gegeben, der durch den Efa-Leitfaden noch einmal verstärkt wurde und welche nutzerzentrierte Angebote in den Mittelpunkt stellt. Kennt der Gutachter diese Dokumente überhaupt?

Zudem verdeutlicht der Gutachter, dass er schlicht überfordert ist, was einmal mehr die Benennung des **Schriftformerfordernisses** belegt. Dabei handelt es sich um ein Urkundsverfahren wie beispielsweise bei der Namensänderung. Richtig ist, dass das BMI die Urkundsverfahren weitgehend abschaffen will und hätte der Gutachter den Bericht des BMI gelesen, wäre ihm sein denklogischer Fehler auch aufgefallen. Im Sozialbereich gibt es aber das Schriftformerfordernis gesetzlich nicht, was eigentlich auch bereits daraus deutlich werden müsste, dass die meisten Sozial- und Familienleistungen ebenso wie die Versicherungsleistungen über eine digitale Antragstellung erreichbar sind. Zudem hat der Gesetzgeber die Regelung des § 3a VwVfG noch einmal im OZG gestärkt und mit der Zentralisierung der BundID im Entwurf der OZG-Novelle 2023 klargestellt, dass eine Schriftform für die Antragstellung nicht erforderlich ist. Im Sozialleistungsbereich bezieht sich diese Möglichkeit auf § 31a SGB X.

Ein besonderes Problem scheint der Gutachter (nach seiner eigenen Aussage seine Hausdomäne) aber mit der **IT-Landschaft** zu haben. Das OZG hatte in der Tat den Fokus auf die Onlinezugänge, nur ist dabei weder eine Standardisierung ausgeschlossen noch eine Beschränkung auf Erstanträge enthalten. Die Standardisierung ist klar dem IT-Planungsrat als Entscheidungsgremium und der Fitko als zuständiger administrativer Arm zugewiesen. Dass es eine Standardisierung nicht gäbe, steht dabei nicht nur im Widerspruch zur Realität, sondern auch zu den eigenen Aussagen des Gutachters, der selbst von Standards wie dem XSozial- und XFamilie-Standard spricht. Zwar haben die Fachverfahren nicht alle eine Übertragung aus dem Onlineantrag in das Fachverfahren

ermöglicht. Hier hätte sich der Gutachter dann jedoch mit der zugegebenermaßen etwas aufwendigen und eine Verwaltungskunde voraussetzenden Begründung auseinandersetzen müssen. Diese ist in den damit verbundenen Kosten zu sehen, aber durch die Behörden auch gelöst – im Übrigen aufbauend auf einer Empfehlung des Gutachters selbst, der dies in zahlreichen Veranstaltungen im vergangenen Jahr deutlich gemacht hat.

Wenn der Gutachter schließlich von proprietärer IT, also Produkten mit einem Urheberrecht belegt, spricht und eine fehlende einheitliche IT-Landschaft kritisiert, so wäre ein Blick in die deutsche wie internationale Landschaft ein hilfreicher gewesen. Das Beispiel Großbritannien und „Universal Credits“ würde bereits deutlich machen, dass eine solche staatliche Großlösung mit erheblichen Risiken bei der Umsetzung und den Kosten verbunden ist. Auch in Deutschland lassen sich außerhalb des Sozialbereiches beispielsweise im Polizeibereich Beispiele finden, die den Staat als IT-Entwickler nicht darin auszeichnen, sondern erfolgreich und innovativ zu sein.

Hinzu kommt, dass der Gutachter noch nicht einmal den EfA-Standard und das Reifegradmodell kennt. Denn dieser bezieht sich nicht auf die IT-Landschaft, sondern ausschließlich auf Onlinedienste. Die von ihm kritisierte Fachverfahrenslandschaft ist hiervon gar nicht berührt, da sie die verwaltungsinternen Verwaltungsabläufe berührt und durch das OZG nicht erfasst sind. Und: dass Vorhandensein unterschiedlicher Fachverfahren hat mit fehlender Medienbruchfreiheit nichts zu tun. Die Fachverfahren können jedes für sich im Grundsatz die Medienbruchfreiheit garantieren, wenn die Schnittstellen gestaltet sind.

Zusammenfassend hält die Bestandsaufnahme

- durch eine vorurteilsbeladene, wohl auf weitere Aufträge schielende Brille geprägt ist,
- eine schlichte Unkenntnis der Verwaltungslandschaft in Deutschland ebenso wie der staatlichen IT-Strukturen,
- ein schlichtes Unvermögen der Auseinandersetzung mit Fachtermini und Rechtsbegriffen,

einer kritischen Prüfung nicht stand. Zwar bestehen erhebliche Probleme sowohl in der Leistungsgestaltung, dem Verwaltungsvollzug und der IT-Landschaft. Diese sind jedoch von dem Gutachter gar nicht erkannt worden, so dass er hierauf gar keine Lösungen entwickeln kann, die sich mit der Lebenswirklichkeit vertragen.

Selbst wenn man von einer vollkommen visionären Lösung ausgeht (die der Gutachter jedoch gar nicht gestaltet), wäre Voraussetzung eine realitätsgetreue Bestandsaufnahme, um das GAP zwischen Anspruch und Wirklichkeit beschreiben und einen Lösungsweg zeichnen zu können.

Allerdings stehen in dem Gutachten und der Ist-Analyse nicht nur viele falsche Dinge. **Ein wesentlicher Teil fehlt:** Die Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung und der strategischen Leitplanken der Bundesregierung. Der Gutachter setzt sich nur sehr eingeschränkt, beschränkt auf die BuT-Leistungen, mit dem Zuschnitt der Kindergrundsicherung und seinen Hürden, die auch Gegenstand der Verbändeanhörung und der Bundestagsanhörung waren, auseinander. Seine Aussagen basieren daher maximal auf dem Hörensagen und Presseberichten.

Und ein wesentlicher weiterer Teil fehlt: Dem Zuschnitt der Leistungen und dem darauf erforderlichen Veränderungsbedarf. Hierzu wäre auch erforderlich gewesen, welche Ziele der Gesetzgeber mit den Leistungen verfolgt und ob diese überhaupt erreicht wurden. Gerade dass verwundert, da in der Diskussion um den Zuschnitt der Kindergrundsicherung ganz speziell, u.a. in dem AMK-Bericht und den zahlreichen Stellungnahmen, hierzu klare Aussagen getroffen wurde. Ganz allgemein sind aber auch zahlreiche Fachveröffentlichungen (übrigens auch solche, die die Bundesregierung und das Statistische Bundesamt veröffentlicht haben) vorhanden, deren Zusammenführung zugegebenermaßen mühsam ist.

Und um sich mit den Fragen der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung auseinanderzusetzen ohne die Digitalstrategie oder KI-Strategie der Bundesregierung (und der Länder) oder die Ansätze des IT-Planungsrates ist maximal grob-fahrlässig.

Die internationalen Beispiele

Woher der Gutachter die Ansicht vertritt, dass es bei dem von ihm gewählten ausländischen Beispielen um Reformmodelle handelt, die insbesondere in Deutschland noch gar nicht umgesetzt sind, bleibt sein Geheimnis. Er bleibt hier insbesondere schuldig, welche Rolle diese Beispiele für die Sozialleistungsverwaltung haben, **nachdem kein einziges seiner Beispiele im Sozialbereich** verortet

ist. Auch hier wieder: Sie haben in ihrer Leistungsbeschreibung bereits zwei Systeme benannt. Warum nicht mindestens diese durch den Gutachter aufgegriffen wurden, bleibt ein Rätsel. Geht man die Aussagen zu **Großbritannien** durch, fällt auf, dass sich der Gutachter mit der dortigen Sachlage schlicht nicht auseinandergesetzt hat. [GOV.UK](https://gov.uk) ist bereits keine GaaP-Plattform, sondern eine schlichte Informationswebseite, die Dienstleistungen aufzählt und an die richtige Stelle weiterleitet. Da der Gutachter zuvor Ausführungen zur Gestaltung einer GaaP gemacht hat, verwundert es, dass er diese nicht mit seinen (wohl nur scheinbar) eigenen Aussagen in Einklang zu bringen in der Lage ist. Die Implementierung als GaaP war in der Tat einmal geplant, ist aber aus unterschiedlichen Gründen nur sehr limitiert realisiert worden. Die Gründe für die Limitierungen wären eine interessante Auseinandersetzung wert gewesen.

Der Ansatz von gov.uk ist auch dem OZG nicht fremd; hier nennt man es Serviceportal und wird von allen Ebenen gestaltet. Auch die Zugangsmöglichkeit ist in Deutschland gegeben und nennt sich BundID, welche durch die vorerst gescheiterte OZG-Novelle noch einmal gestärkt werden sollte und die landeseigenen Konten übernimmt (auf die sich Bund und Länder aber auch bereits verständigt haben). Im Übrigen zeigt sich an dieser Stelle wieder die schlampige Quellenkunde des Gutachters. Brown, der von ihm als Beleg für seine falsche Aussage herangezogen wird, hat sich mit gov.uk gar nicht gefasst – was insofern auch nicht verwunderlich ist, weil sein Beitrag viel zu früh entstanden ist. Der Gutachter hat auch vergessen, die eigentliche Herausforderung zu recherchieren und den Sozialbereich zu betrachten (der in Ihrer Leistungsbeschreibung adressiert worden ist).

Großbritannien ist gerade dafür mit dem System „Universal Credits“ in der internationalen Fachwelt ein vielfaches Anschauungsbeispiel. Diese Plattform faßt mehrere Sozialleistungen zusammen. Offenbar passt diese Plattform jedoch nicht in das Denkschema des Gutachters, denn hier wurden bewusst für die vier Landesteile getrennte Plattformen entwickelt. Und die Entwicklung war mitnichten ein Erfolg, wie die öffentlich zugänglichen Dokumente der Regierung selbst zeigen. Auch wurden nur die Leistungen zusammengefasst, die den größten Leistungsumfang und – auch ein Ziel des Projektes – den größten Impact für die Fraud-Bekämpfung aufweisen. Die Tory-Regierung hatte sowohl den Wirk- wie auch den Fraudfaktor im Blick, nur wurde die Plattform erst gegen 2020 freigeschaltet und verschlang immense Kosten. Die Informationen sind in den Darstellungen der britischen Regierung und der Parlamentsdokumente öffentlich einsehbar.

Der Fehler des Gutachters geht jedoch noch deutlich weiter. Er bezeichnet die Basisfunktionen (wie Nutzerkonto, Bezahl- und Benachrichtungsfunktion) als Backoffice. Ein Backoffice ist klassischerweise eine Arbeitseinheit, wie die Organisationslehre deutlich macht. Hier werden standardisierte Funktionen erledigt, die keinen direkten Kontakt zu Bürger:innen benötigen. Was die Regierung über die GDS macht, ist die Bereitstellung von Softwarelösungen als Basiskomponenten – für die übrigens nicht einmal ein Anschluss- und Benutzungszwang ist, sondern deren Nutzung ebenso wie in Deutschland mit Ausnahme des Nutzungskontos freigestellt ist. Mit einem Backoffice hat dies nichts zu tun. Und der Public Procurement Gateways ist kein digitaler Marktplatz, sondern wie bereits die Bezeichnung verdeutlicht ein Einkaufs- und Ausschreibungsportal, die es jedoch auch zahlreich in Deutschland gibt und die auch genutzt werden. Offenbar ist der Gutachter nicht einmal in hinreichender Weise der englischen Sprache mächtig.

Auch **Italien** hält nicht, was der Gutachter verspricht (zumal er Italien in falscher Weise als föderalen Staat betitelt). Auch hier liegen hinter den zentralen Plattformen (was bereits weit hinter dem Ansatz der Serviceportale in Deutschland oder gov.uk stecken bleibt) keine Antragsfunktionen. Sie sind reine Informationsseiten.

Was an der „Bundesbuchhaltungsagentur“ in **Österreich** sonderlich innovativ sein soll, erschließt sich an dieser Stelle ebenfalls nicht. Eine entsprechende Einrichtung – Bundeskasse oder Landeskasse – gibt in Deutschland seit vielen Jahrzehnten. Eine Vorkontierung wird auch heute noch in den Behörden wahrgenommen, ebenso wie in Österreich. Dies erfolgt jedoch aus der schlichten Effizienzüberlegung, da eine zentrale Stelle gar nicht über die für die Vorkontierung erforderlichen Sachkenntnisse verfügt.

Die BHAG als Ausdruck für ein GaaP Beispiel zu nennen, ist nicht einmal durch die BHAG selbst gewollt. Sie ist ein Dienstleistungsbereich, wie es sie in allen Verwaltungen mit zentralen Funktionalitäten gibt, vom Finanz-, über den IT- bis zum Personalbereich. Dieser Bereich besitzt, was Voraussetzung für die Benennung des GaaP-Ansatzes wäre, keine Funktion für Bürger. Daran ändert auch nichts, dass die BHAG auf Wunsch die Buchhaltung für Länder und Gemeinden in Österreich übernimmt. Hier agiert sie als normales Buchhaltungsunternehmen.

Was jedoch fehlt sind Beispiele aus dem internationalen Sozialbereich, die entsprechend erfolgreich oder auch als Negativbeispiele belegbar sind, um die dort gemachten Fehler auszuschließen. In Ihrer Ausschreibung sind zwei Beispiele aufgeführt und es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, wieso diese nicht einmal im Ansatz erwähnt werden. Im OECD-Raum gibt es noch zahlreiche weitere Beispiele.

Neben Universal Credits kämen in Europa die skandinavischen Staaten sowie , die baltischen Staaten (international gefeierte Vorreiter der Digitalisierung) und Spanien zum Tragen, darüber hinaus andere OECD Länder von Neuseeland bis nach Canada. Alle diese Länder haben bereits erfolgreich digitale Antragsinstrumente und eine digitale Zusammenarbeit der Behörden im Sozialbereich auch ebenenübergreifend etabliert. Neuseeland hat sein Sozial- und Gesundheitssystem 2013 bzw. 2021 erst grundlegend neu strukturiert, was ein wesentlicher Ausgangspunkt für eine Komplexitätsreduzierung und Digitalisierung gewesen ist. Auch Australien hat über die Bundesstaaten und -territorien hinweg ein System etabliert, in dem Leistungen zielgerichtet an die Bedürftigen gelangen und aus dem Rückschlüsse sowohl für die Mischung aus Beratung und Digitalisierung wie auch eine gemischte Zuständigkeit hätten gezogen werden können.

Wenn der Gutachter zu dem Ergebnis kommt, dass mit Szenario A ein zentralstaatliche Lösung die beste Variante wäre und diese in vielen Fällen (auch weil es Zentralstaaten sind) bereits umgesetzt worden wäre, so hätte er auch die damit verbundenen Herausforderungen untersuchen und bewerten müssen. Warum die auch durch Sie selbst aufgezeigten Beispiele nicht betrachtet wurden auch im Hinblick auf die Herausforderungen und Chancen, ist mehr als befremdlich, wenn man sich ernsthaft mit dem Sozialsystem, dessen Komplexitätsreduktion und seiner Digitalisierung auseinandersetzen will.

Dass dem Gutachter jedoch die Kenntnis selbst der deutschen Struktur fehlt, zeigt seine Aussage, dass auf dem Bundesportal die Antragsschleifen zu „sämtlichen Leistungen“ (welche?) integriert sind. Wie [gov.uk](https://www.gov.uk) handelt es sich beim Bundesportal um eine Information über den Zugang zu einzelnen Leistungen, nicht um ein Antragsportal. Antragsteller finden hier zwar Informationen zu den Leistungen und den Link zum Onlineantrag, aber können ihren Antrag nicht stellen. Es müsste dem Gutachter, der selbst an einigen Onlinediensten mitgearbeitet hat, eigentlich bekannt sein, dass die Leistungen nicht auf dem Bundesportal administriert werden, sondern hier eine Weiterleitung auf die jeweiligen Onlinedienste erfolgt. EfA ist hier ein Stichwort, aber auch die dezentrale Struktur der Bundesverwaltung, in denen die Anträge über die Fachbehörden gesteuert werden.

Der Gutachter verirrt sich an dieser Stelle sogar in Fachtermini, die ihm als Digitalisierer eigentlich bekannt sein müssten. Weder ELFE in Bremen noch KzK in Hamburg nutzen das Once-Only-Prinzip, weil beide Dienste gar keine Daten verwalten oder benötigen, sondern ausschließlich Antragsportale darstellen, die Daten weiterleiten. Die Behörden, die für die Antragsbearbeitung zuständig sind, verwalten die Daten. Ob die Behörden diese Daten austauschen und einen Single Point of Truth nutzen, ist damit nicht verbunden – und eine Recherche bei beiden Behörden würde dem Gutachter auch deutlich gemacht haben, dass dies schlicht nicht der Fall ist. Aus dem Bremer Kontext ist bekannt, dass die eigentliche Zielsetzung des automatisierten Datenabgleichs gescheitert ist.

Es verwundert, dass der Gutachter auf sehr allgemeine Beispiele der Verwaltungsstruktur anderer Länder eingeht, obwohl die Leistungsbeschreibung schon auf entsprechende Beispiele hinweist und der Gutachter zumindest in der Anfangsphase durchaus berücksichtigt hat. Das Gutachten steht unter dem Titel der Automatisierung und Vereinfachung in der Sozialverwaltung. Es wäre anzunehmen, dass sich der Gutachter entsprechende internationale Erfahrungen in den Mittelpunkt stellt und allgemeine Praxisbeispiele eher am Rande zur Ergänzung behandelt. Obwohl es diese Erfahrungswerte gibt (übrigens auch in den durch den Gutachter selbst betrachteten Ländern), ist kein einziges der Beispiele aus dem Sozialbereich. Dies verwundert umso mehr, als der Gutachter selbst mit seiner internationalen Vernetzung wirbt, so dass es ihm ein Leichtes hätte sein müssen, diese Erfahrungen zu identifizieren und zu bewerten. Dass er dieses nicht getan hat und sich auf – noch dazu falsche beschriebene – allgemeine Verwaltungsbeispiele beschränkt hat, zeigt, dass ihm nicht an einer inhaltlichen Tiefe gelegen war.

Nationale Referenzbeispiele

Besonders problematisch wird es, wenn der Gutachter die Sozialplattform NRW als Referenzbeispiel nutzt. Der Gutachter hat diesen EfA-Dienst bei uns in mehreren Veranstaltungen und Terminen vorgestellt und die dort gemachten Aussagen entsprechen nicht einmal im Ansatz den Aussagen, die er in seinem Gutachten gemacht hat. Die Plattform hatte beispielsweise nie die Servicekonten der

Bundesländer integriert und die BundID wurde erst zum Jahreswechsel 2023/24 freigeschalten; erreichbar war lediglich das Servicekonto des Landes NRW. Die Schnittstellen zu den Fachverfahren waren zwar definiert, aber haben erst nach mehreren Anläufen und mit erheblicher Verzögerung funktioniert. Bis heute funktionieren die Schnittstellen nur bei einem Teil der Fachverfahren, obwohl mit XSozial ein Standard vorhanden ist. Und: es handelt sich hier um eine „dumme“ Plattform, da die Plattform Daten nicht speichert, sondern wieder „vergisst“. Antragstellende können nicht einmal die Bearbeitung unterbrechen, um die Antragseingabe zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Die Sozialplattform nutzt zudem auch keinen Identifikator, was die Übergabe in Fachverfahren und die dortige Verknüpfung mit bestehenden Datensätzen erheblich kompliziert. Die Aussagen des Gutachters stehen klar im Widerspruch zu seinen eigenen Unterlagen und Aussagen aus zahlreichen Veranstaltungen, an denen ich für meine Behörde beteiligt war. Der von ihm gepriesene Beratungsstellenfinder ist keine Beratungsstelle für Sozialleistungen, sondern für Beratungsstellen. Die **Quelle** ist hier schlicht falsch, was bei einem Klick auch deutlich wird. Hier arbeitet der Gutachter nicht nur schlampig, die Angaben sind schlicht falsch.

Gleichzeitig steht die Aussagen zur Statistikübermittlung gem. § 51b SGBII einerseits mit der Sozialplattform in keinem Zusammenhang steht, schon gar nicht mit dem XÖV-Standard. Der Hintergrund ist ein ganz simpler: Die Daten werden nicht durch die Sozialplattform erhoben, was bereits daran liegt, dass diese weder einen Identifikator nutzt noch Daten speichern kann. Die Daten werden durch die Sozialbehörden auf der Basis der verarbeiteten Anträge übermittelt. **Der Gutachter schreibt der Sozialplattform wider besseren Wissens Leistungen zu, die sie nicht besitzt und auch nicht erbringen soll.**

Auch die Funktionsweisen von ELFE und KzK sind vom Gutachter falsch dargestellt. Hier tauschen die Behörden keine Daten aus, sie bekommen über eine Eingabe durch Bürger die Daten übermittelt (was übrigens in dem von Ihnen verwiesenen Artikel zu ELFE auch dargestellt ist). Der Wert der dortigen Antragstellung liegt darin, dass Bürger Daten nur einmal eingeben müssen für eine definierte Anzahl von Sozialleistungen. Richtig ist, dass bestimmte Daten ursprünglich einmal aus Datenlieferanten übernommen werden sollten. Eine solchen Datenübernahme konnte jedoch in beiden Fällen nicht realisiert werden. Ein Anruf bei den Verantwortlichen würde dem Gutachter die Möglichkeit geben, seine Aussagen richtigzustellen. Der Kindergeldzuschlag war zudem in beiden Ansätzen nie ein Thema, insofern sind die Aussagen zur Dienstfahrrädern und Dienstwägen schlicht irrelevant.

Bestehende Referenzen in Deutschland der Zusammenführung von Leistungen unter einem Dach und deren Erfahrung scheinen dagegen für den Gutachter nicht weiter von Interesse sein. Sie gibt es in den kleinen Ämtern, den Landratsämtern, und sie gibt es in großen Städten wie Hamburg und Köln (Bezirksämter) oder München (Sozialbürgerhäuser). Dies ist umso bedauerlicher, weil gerade hier die Erfahrungen gesammelt wurden, die der Gutachter meint vermissen zu können: die integrierte Antragstellung, die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen und mit anderen Behörden, die Integration von Fachanwendungen und Onlinedienste.

Dabei wären gerade diese Beispiele entscheidend, um die die später von ihm rudimentär gestreiften Beratungszentren auch inhaltlich mit Leben zu füllen und hier Erfahrungen zu nutzen. Gerade für einen Gutachter, der sich weder in der öffentlichen Verwaltung noch in der Sozialverwaltung auskennt, wäre dies umso wichtiger gewesen, um über Allgemeinplätze hinaus Aussagen treffen zu wollen.

Lösungsszenarien

Die fehlerhafte Analyse macht auch die Annahmen und Lösungsoptionen falsch, da sie auf falschen Voraussetzungen aufgebaut ist. Aber selbst vor dem Hintergrund einer fachlich falschen Ausgangssituation werden in den Lösungsoptionen schlicht falsche Schlüsse gezogen, die schließlich auch die Empfehlung selbst betreffen.

Es ist bereits fraglich, wie der Gutachter von einer Leistung (Kindergrundsicherung) Rückschlüsse auf das gesamte Sozialsystem machen kann. Die Annahme ist bereits. So haben Leistungen an die Eltern (unabhängig ob Einkommen, Mutterschafts- und Elterngeld) keine Auswirkungen auf den Kinderzusatzbetrag, sondern umgekehrt. Das Mutterschaftsgeld hat dabei auch bereits deshalb keine Auswirkungen, weil es nur bis kurz nach der Geburt gezahlt wird.

An dieser Stelle fehlt die Betrachtung des Gesamtsystems. Offenbar geht der Gutachter davon aus, dass die Interaktionen zwischen den Leistungen außer Betracht gezogen werden können oder die

Lösungen für eine Leistung problemfrei auf andere Leistungen übertragen werden können. Die Frage stellt sich, warum dies bisher nicht möglich war – wenn der Gutachter sich nicht als klüger als der Gesetzgeber und die Ministerien über viele Jahre sieht.

In **Szenario A** schlägt sich die fehlende Auseinandersetzung mit den internationalen Praxisbeispielen nieder. Hinsichtlich Großbritannien hatte ich schon ausgeführt, dass gov.uk kein Antragsportal ist, wie dies der Gutachter impliziert behauptet und die Voraussetzungen deshalb gar nicht gegeben sind, die zu einer Leistungsbearbeitung führt. Estland hat dagegen eine ganz andere Struktur: es ist ein unitarischer Staat und es ist ein vergleichsweise kleines Land. Mit 1,3 Millionen Einwohnern entspricht sie eher dem Niveau einer größeren Stadt in Deutschland.

Hinzu kommt die Frage, wieso eine neue Bundesbehörde geschaffen werden und die dann neben der Bundesagentur für Arbeit die Kindergrundsicherung administrieren soll. Zentralisierung und die Nutzung von Synergieeffekten würde eher dafür sprechen, die Strukturen der Bundesagentur zu nutzen – hier widerspricht sich der Gutachter selber. Genau dieser Zusatz an Personal steht in der Kritik und im Widerspruch einer schlanken Verwaltung, die der Gutachter eigentlich vordergründig unterstützt. Warum der Gutachter die Einrichtung einer vollkommen neuen Struktur vorschlägt, ganz unabhängig von der Frage der Wirtschaftlichkeit, wird nicht deutlich.

Mit leistungsübergreifender Beratung geht der Gutachter dabei offenbar davon aus, dass diese neue Bundesbehörde nicht nur zur Kindergrundsicherung beraten soll, sondern auch zu anderen Leistungen. Auch dies hat wenig mit Verwaltungsvereinfachung zu tun, weder auf Behörden-, noch auf Bürgerseite. Denn hier müssen zusätzliche Beratungskapazitäten aufgebaut werden, die in den Fachbehörden bereits vorhanden sind und für die Anspruchstellenden benötigt es einen zusätzlichen Behördengang. Unklar ist auch, was die „teilautomatisierte Sachbearbeitung“ mit Sachbearbeitung vor Ort zu tun hat. Was hier teilautomatisiert werden soll, wird gar nicht deutlich und das „Backoffice“ hat nur noch den Postversand als Aufgabe. Diese Funktion ist bei der Bundesagentur für Arbeit jedoch bereits heute zentralisiert, ebenso wie bei den Finanzbehörden der Länder und zahlreichen anderen Großbehörden. Eine Neuerung ist damit gar nicht gegeben und eine Vereinfachung im Sozialbereich erst Recht nicht.

Auch das **Szenario B** basiert darauf, dass es keine Vereinfachung in der Behördenstruktur gibt, sondern eine weitere zusätzliche Behörde. Der Gutachter widerspricht damit sogar den derzeitigen Bemühungen des Bundes und der Länder, die Fitko – die neben der Digitalisierungsagentur weiterhin bestehen bleibt – als zentralen Standardisierer zu etablieren. Es streiten sich somit zwei Behörden, die Standardisierung umzusetzen. Wo nun eine Reduzierung der Komplexität liegen soll, muss wohl in den Gedankengängen des Gutachters erst noch herausgefunden werden.

Ebenso bleibt der Gutachter die Antwort schuldig, was eine „förderale E-Government-Infrastruktur“ sein soll: dem Namen nach könnte man vermuten, dass es sich hier um eine technische Plattform handelt. Genau diese besteht bereits im Verwaltungsportal des Bundes und der Bund ID. Eine Vereinfachung, die der Titel des Gutachtens suggeriert, ist hiermit schon in der Infrastruktur nicht gegeben, sondern durch die Schaffung einer neuen Behörde eine weitere Verkomplizierung.

Auch hier kommt der Begriff „Shared Service Zentrum“ nicht über das Schlagwort hinaus. Welche Abgrenzung es zu welcher Behörde wahrnehmen soll, wird nicht deutlich. Wer die Zuständigkeit für die Verwaltungsumsetzung hat, bleibt der Gutachter schuldig. Noch weniger als im Szenario A kommt der Gutachter über eine ebenso nur rudimentäre Betrachtung von IT-Strukturen hinaus.

Noch schwieriger wird es in **Szenario C**, denn es bleibt vollkommen undeutlich, was dieses zum Inhalt haben soll. Der Gutachter verwendet zwar Schlagworte wie „kommunale Selbstverwaltung“ und „Dezentralisierung“, welche Folgen diese haben, bleibt er schuldig. Und warum plötzlich Elterngeld nicht auf die Kommunen übertragen werden soll, und im Gegensatz dazu, welche Leistungen neu auf die Kommunen zukommen, wird nicht deutlich.

Die Szenario-Darstellung entspricht damit nicht einmal den grundlegenden Anforderungen, die an Szenarien zu stellen sind.

Der Gutachter weist zudem eine zentrale Schwäche auf: die Betrachtung einer einzelnen Leistung wie der Kindergrundsicherung ist keine Vereinfachung der Sozialleistungslandschaft und lässt hier keinerlei Aussagen zu, wie diese vereinfacht werden kann. In Abbildung 20 (S. 85) wird an dieser Stelle eine schlicht nicht begründete Wirkung auf ein Gesamtsystem vorgenommen, die sich aus dem Gutachten nicht herleiten lässt und damit faktisch unbrauchbar ist. Der Gutachter verschweigt, wie er sich die Leistungserbringung beispielsweise im Rahmen der Sozialhilfeleistungen oder von Leistungen wie Eltern- oder Mutterschaftsgeld vorstellt. Man kann nur vermuten, dass der Gutachter sich dafür ausspricht, dass alle Leistungen beim Bund in der Bearbeitung zentralisiert werden und damit eine neue Mammutbehörde entstehen soll.

Es wird aber auch dann nicht mehr deutlich, was der Gutachter mit der Definition von **Persona** in Kapitel 2.4 darstellen will. Dies liegt wohl auch daran, dass die im Anhang des Gutachtens dargestellte Methodik schlicht nicht verstanden wurde, denn eine Persona muss repräsentativ sein, da ansonsten eine Ausrichtung gar nicht möglich wäre. Denn was fehlt ist, was sich durch seine Szenarien verändert. Hier behauptet er nicht einmal, dass sich die Wege und Bearbeitungszeiten verkürzen. Hierbei handelt es sich eigentlich um ein Konzept, in dem nutzerzentriert auch Veränderungen dargestellt werden können. Verbunden mit einer Userjourney, die den Weg durch die Verwaltung zeichnet scheint die Darstellung nicht erschlossen zu haben. Man kann den Eindruck haben, der Gutachter hat das Konzept nicht verstanden und ist deshalb auch nicht in der Lage, dieses methodisch zu Ende zu führen.

Wege aus der Komplexität

In dem Kapitel wird nicht dargestellt, wie das Sozialsystem seine Komplexität auflösen kann, sondern es werden ziemlich hohle Allgemeinplätze genannt. Der Gutachter scheint die Ansicht zu vertreten, dass allein durch eine technische Lösung (unabhängig von der sachlichen Herleitung) eine Verbesserung möglich sei. Es wird ein technisches Instrument zur Lösung erhoben in Verkennung der Tatsache, dass der Ausgangspunkt der Zuschnitt der Leistungen ist. Einmal mehr zäumt der Gutachter das Pferd von Hinten auf, obwohl die Betrachtung des Leistungszuschnitts Teil der Leistungsbeschreibung gewesen ist.

Darüber hinaus ist die Aussage, dass eine Implementierung der Kindergrundsicherung nur gelingen kann, wenn das Silodenken überwunden wird (S. 89), schlicht falsch. Für die Kindergrundsicherung liegt ein Entwurf vor, der auf der Basis einer interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Die Implementierung erfolgt, wenn der Gesetzentwurf eine Mehrheit findet, durch die Bundesagentur für Arbeit auf der bisherigen Basis des Kindergeldes. Es bedarf für die Implementierung keiner Systemreform. Was der Gutachter wohl meint, ist eine grundsätzliche Reform. Es zeigt sich jedoch, dass er die Materie einerseits nicht durchblickt hat, und gleichzeitig sich nicht einmal in seiner eigenen Wortwahl wiederfinden kann.

Der Gutachter schlägt als eine erste Maßnahme (5.1.1) vor, die Bündelung der Sozialleistungen in einem Bundesministerium vorzunehmen. Nicht nur, dass er die Begründung und den Nutzen einer solchen Maßnahme verschweigt. Das Bundesarbeitsministerium ist bereits heute eine Mammutbehörde mit mehr als 1.200 Beschäftigten und gilt nicht als besonders leicht steuerbar. Würde man den Gutachter beim Wort nehmen, würde dies bedeuten, neben dem Bundesfamilienministerium zusätzlich noch das Bundesfinanzministerium und das Bundesgesundheitsministeriums sowie Teile des Bundeslandwirtschaftsministeriums, des Bundesbildungsministeriums sowie des Bundeswohnungsbauministeriums in das BMAS zu integrieren. Zu den Chancen der Realisierbarkeit und Steuerbarkeit dieser Behörde mit dann nahezu 8.000 Beschäftigten müsste dem Gutachter selbst Zweifel kommen, soweit er sich nur ansatzweise mit Steuerungs- und Organisationsthemen näher beschäftigt hat.

In dem zweiten Absatz bringt er nun eine Systemreform und den Begriff Silodenken ein sowie eine „zielführende Steuerung im Kontext des Gesamtsystems“. Was er mit Silodenken meint und wohin die Systemreform gehen soll, geht jedoch nicht hervor. Die Aussage kommt über Schlagworte nicht hinaus. An dieser Stelle wäre es erforderlich gewesen, dass er selbst eine Zielorientierung für das Gesamtsozialsystem entwickelt, auf deren Basis die Einzelleistungen entwickelt werden können. Auch der zweiten vorgeschlagenen Maßnahme (5.1.2) fehlt es an systematischer Tiefe, die mit einer Fülle von Schlagworten übertüncht wird. Eine Backoffice-Lösung für welche Tätigkeiten auch immer mag ja durchaus sinnvoll sein, worin aber die realen Einspareffekte liegen sollen und insbesondere die Effizienz gesteigert werden könnte, wird nicht deutlich.

Im zweiten Absatz bringt der Gutachter dann des Wissenschaftlichen Beirat des Bundesfinanzministeriums ins Spiel, der die Frage nach der Sinnhaftigkeit zweier paralleler Grundsicherungssysteme aufgebracht hat. Was der Gutachter daraus macht, ist ein „pauschalierter Regelfall in überörtlichen Backoffice-Strukturen“ in scheinbarer vollkommener Unkenntnis, dass der Regelfall im Sozialbereich bereits definiert ist (festgesetzt in der Regelbedarfsstufenverordnung auf Basis § 28a SGB XII). Der Gutachter macht deutlich, dass er nicht nur sich in Schlagworten verliert, sondern auch eine vollkommene Sachkenntnisfreiheit im Sozialbereich hat. Wo die Pauschalierung sich verändern soll (den Änderungsbedarf gibt es), ist für den Gutachter wohl vollkommen im Dunkeln.

Wenn der Gutachter schließlich von einer neuen Aufgabenverteilung (5.1.3) spricht, bleibt er schuldig, wie diese ausgestaltet und wie die Interaktion sein soll. Mehr als Allgemeinplätze kommen

nicht hervor. Der Gutachter verwendet der Begriffe wie „örtlicher Träger“ und „überörtlicher Träger“, ohne diese inhaltlich durchdrungen zu haben beziehungsweise aus dem bewährten Kontext heraus in einen von ihm definierten Kontext einzuordnen. Gleichzeitig ist er in seiner Begriffswahl nicht konsistent, weil er ihn mal auch als „örtliche Aufgabe“ bezeichnet. Es handelt sich um feststehende Terminus Technicus im Sozialleistungsrecht. Dem Gutachter scheint entgangen zu sein, dass der überörtliche Träger nicht den standardisierten Regelfall finanziell trägt, sondern die durch hohe Belastungen bedingten Sonderfälle aus der Krankenhilfe insbesondere.

Ebenso wird die in der verwendeten Abbildung genutzten Begriffe „vertikale“ und „horizontale“ Aufgabenteilung nur ungenügend aufgelöst, denn was ein Regelfall ist, bleibt in dem Gutachten schuldig. Es zeigt sich auch, dass der Gutachter das Konzept des örtlichen und überörtlichen Leistungsträgers nicht verstanden hat, wenn er aus der vertikalen eine horizontale Aufgabenzuordnung machen will. Die Kindergrundsicherung war zu keinem Zeitpunkt beispielsweise Teil der Zuständigkeit der Länder und die Aufteilung würde eher die Komplexität erhöhen.

Insgesamt wird deutlich, dass der Gutachter zwischen seinen Szenarien und den „Wegen aus der Komplexitätsfalle“ keine Konsistenz herstellt. Vielmehr springt er an dieser Stelle und bezieht die angegebenen organisatorischen Punkte nicht mit in die Szenarienbetrachtung (Kapitel 4.2) ein. Dies ist nicht nur unsauber, sondern es zeigt, dass er keine inhaltliche Kohärenz herzustellen vermag.

In den „Technischen Handlungsempfehlung“ (5.2) zeigt der Gutachter einmal mehr, dass er weder die Leistungslandschaft noch den aktuellen Stand kennt. Wenn er beispielsweise behauptet, dass die Sozialplattform flächenmäßig ausgerollt ist, so entspricht dies einem Wunschdenken, deren Gegenteil er eigentlich kennen müsste. Er hat auf zahlreichen Veranstaltungen selbst darüber berichtet, dass der Rollout zwar normal angelaufen ist, aber bislang selbst im Entwicklungsland NRW faktisch nicht erfolgt und die Akzeptanz bei den Landkreisen und kreisfreien Städte mehr als dürftig ist. Auch in den anderen Bundesländern sieht es nicht anders aus. Von Regelbetrieb kann daher keine Rede sein.

Was er mit „offenen Fachstandard“ und „einheitlichem Architekturmanagement“ (S. 92) meint, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Dass einzige, was in einem Ökosystem wichtig ist, sind definierte Schnittstellen, die über den XSozial- bzw. XFamilie-Standard auch bereits bestehen. Die Architektur, der Onlinedienst und das eingesetzte Fachverfahren brauchen nicht standardisiert zu werden, da die Kommunikation über den XSozial-/XFamilie-Standard gesichert ist. Was derzeit über die Modernisierung der Registeranbindung erfolgt, ist eine Standardisierung des Datenaustauschen, und auch über den Identifikator und die Schnittstelle. Eine Plattform, von der der Gutachter plötzlich und ohne inhaltliche Ausgestaltung spricht, kommt hier weder vor noch ist diese notwendig und einem Ökosystem auch vollkommen fremd ebenso wie eine einheitliche Architektur.

Diese vollkommene Unkenntnis und dass argumentative Durcheinander ohne Stringenz setzt sich auch in seinem One-Stop-Shop fort. Den One-Stop-Shop, wie ihn der Gutachter wohl versteht, gibt es bereits und nennt sich Portal. Ein solches Leistungsportal betreiben Bund und Länder und teilweise auch Kommunen über alle OZG-definierten Leistungen hinweg. Darüber sind alle Leistungen angebunden und findbar. Was jedoch fehlt ist die Weiterentwicklung von Lösungen wie ELFE und KzK, in dem die Anträge kombiniert gestellt werden können und damit Daten und Unterlagen nur einmal bereitgestellt werden müssen, obwohl im Hintergrund unterschiedliche Behörden arbeiten. Dies scheint der Gutachter nicht im Sinn zu haben.

Was der Gutachter in Bezug auf die Kindergrundsicherung übersieht, ist, dass die Bundesagentur aufgrund des gesetzlichen Auftrages bereits ein Online-Antragsportal erarbeitet und aus ihrer Geschichte heraus eine langjährige Erfahrung besitzt.

Schließlich fehlt auch in der Thematik Automatisierung jegliche inhaltliche Tiefe. Der Gutachter hat sich weder mit den Automatisierungsmöglichkeiten noch mit den verwaltungstechnischen Voraussetzungen beschäftigt und diese auch nur angesprochen. Nun kommt er plötzlich auf Cloud-Anforderungen zu sprechen, anstatt sich intensiv mit den Möglichkeiten der KI, seinen Chancen und Risiken zu beschäftigen oder darzulegen, wo ein Automatisierungspotential besteht. Dabei gibt es gerade in diesem Bereich bereits heute mit § 31a SGB X / § 35a VwVfG klare gesetzliche Regelungen. Diesen Rechtsrahmen scheint der Gutachter nicht einmal im Ansatz zu kennen. Die Cloud-Thematik spielt nur eine untergeordnete Rolle, da Verbindungen auch bei entsprechenden Schnittstellen cloud-übergreifend funktionieren.

Wie der Gutachter dabei zu der Sichtweise kommt, dass in einzelnen Fachverfahren keine Automatisierungs- und KI-Einsatzpotenziale bestehen, bleibt dann auch sein Geheimnis. Die IT-Fachwelt sagt etwas anderes, nur ist in der Tat eine Vernetzung erforderlich, um eine gemeinsame Lernbasis zu haben, auf der die Auswertungen durch KI-Instrumente erfolgen können. Dies erfolgt mit der Registermodernisierung aber gerade, so dass ein Link durch den Gutachter möglich wäre.

Dass es zudem Potenziale für vollautomatisierte antragslose Verfahren gibt, scheint dem Gutachter ebenso wenig bekannt zu sein.

Gerade dieses Kapitel zeigt jedoch, dass nicht nur dem Gutachten insgesamt der rote Faden fehlt, sondern auch im Detail er seine Unkenntnis und die fehlende Fähigkeit einer stringenten Argumentation zeigt. Er hangelt sich zwischen Überschriften und Allgemeinplätzen durch, ohne das Automatisierungs- und KI-Potenzial sowie den Einsatz des Ökosystems realistisch einschätzen zu können.

In den „Regulatorischen Handlungsempfehlungen“ (5.3) führt er schließlich eine „Bedarfsebene“ ein, die ohne weitere Erläuterung als bloßes Stichwort daherkommt. Es gibt jedoch nur eine Bedarfsebene, dies ist der Leistungsempfänger. Er versucht dies zwar über die Haushalts- und Individualebene aufzulösen. Diese gibt es aber im Bereich der Sozialleistungen nicht, sondern wird generell jeder Fall einzeln betrachtet. Jedoch gibt es Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Familienmitgliedern, die aber nicht aus dem Sozialrecht, sondern aus dem Bürgerlichen Recht stammen. Dies ist auch nicht, was der Wissenschaftliche Beirat des BMF in seiner Stellungnahme fordert und deshalb ist die angebliche Systematik (was ist hier gemeint?) auch nicht daraus ableitbar. Die Frage der Pauschalisierung wurde bereits oben aufgegriffen, ebenso wie die Verwendung der Begrifflichkeiten. Beide Handlungsempfehlungen lassen sich aus der Bestandsaufnahme und der Zielbeschreibung oder Szenarien offenbar nicht ableiten (in der Tat wären es jedoch zahlreiche Empfehlungen mehr). Die des Gutachters stehen im luftleeren Raum und außerhalb des Rechtsrahmens.

Dass durch den Gutachter aufgezeigte „Zielbild“ (5.4) mag dabei ein netter Anspruch sein. Er scheitert jedoch bereits an den Details. Einerseits müsste der Gutachter zunächst einmal aufzeigen, wo er ein „Non Stop Verfahren“ (gemeint ist eher eine antragsfreie Leistungsgewährung, manchmal ist der Übergriff ins Englische nicht ein Ausdruck von Intellektualität) sieht. Die Beispiele wären durchaus vorhanden, nur scheint der Gutachter dies weder benennen zu können noch in eine grobe Verfahrensskizze aufzeigen zu können. Dies wäre ein Mehrwert über bloße Buzzwords gewesen. Schwieriger wird es mit seinem „Backoffice“, in dass sich der Gutachter derart verliebt zu haben scheint, als dass er es als Lösung für alles sieht. Die Einzelfallbetrachtung ist verfassungsrechtlich nicht nur zwingend vorgesehen, um den Menschen nicht von Subjekt zum Objekt zu machen – an dieser Stelle hilft die Lektüre entsprechender juristischer Literatur weiter. Sie ist auch zwingend geboten. In der Praxis sind bedürfen die Fälle, die mit dem Regelbedarf nicht abgegolten sind, einer individuellen Lösung, weil die Problemhintergründe individuell sind und an dieser Stelle neben den Sozialleistungen eine intensive gemeinsame Herangehensweise mit dem Sozialdienst erforderlich ist. Gleichzeitig, auch dies ist u.a. bei den Anhörungen im Deutschen Bundestag deutlich geworden, hat gerade diese Klientel unserer Sozialbehörden erhebliche Probleme, auch nur die einfachsten Unterlagen beizubringen, geschweige denn diese auch digital einzustellen (von der erforderlichen Technikverfügbarkeit bei der Klientel ganz zu schweigen). Ein Backoffice würde also eher dafür sorgen, dass die keine Leistungen mehr erhalten.

Bewertungskriterien

Die Thematik der Bewertungskriterien wird an zwei Stellen aufgegriffen: in Kapitel 3.1.3 werden die Bewertungskriterien definiert und in Kapitel 4.3 werden die Szenarien bewertet. Das Problem: die in Kapitel 3.1.3 benannten Kriterien finden sich in der Übersicht der Bewertung wie auch in der verbalen Begründung gar nicht wieder. Damit ist der Gutachter bereits nicht der Verpflichtung, nach einer konsistenten und logischen Bewertung der von ihm aufgestellten Szenarien nachgekommen. Aber auch die Kriterien selbst als auch die Bewertung ist systematisch unlogisch und faktisch nicht realistisch. Dies wirft die grundsätzliche Frage nach seiner Seriosität auf.

Bereits in der **Definition der Kriterien** (Kapitel 3.1.3) zeigt sich jedoch, wie beliebig der Gutachter argumentiert und wie wenig dies mit dem Thema Sozialleistungen in Zusammenhang steht. Er bringt den gesundheitspolitischen Sektor herein. Thematisch hat das Gutachten mit der Effektivität der gesundheitspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung jedoch keinerlei Berührungspunkte, so dass die Argumentation fehl geht. Entweder hat der Gutachter diese Texte ohne weitere Betrachtung aus einem anderen Text kopiert oder er ist sich selbst in der Thematik verloren gegangen. Es zeigt jedoch, dass der Gutachter schlicht unsauber arbeitet.

Hinzu kommt, dass diese Kriterien rein technikorientiert sind und verwaltungsstrukturelle Grundsätze und die Zukunftsfähigkeit der Lösung nicht berücksichtigt. Der Gutachter ist einmal mehr statisch unterwegs, und berücksichtigt nicht, dass sich Lösungen permanent weiter entwickeln müssen. Hinzu kommt, dass er die politische und rechtliche Umsetzbarkeit oder Hindernisse vollkommen außer Acht lässt. Im Bewertungskriterium Datenschutz übersieht er, dass die Datenschutzkonformität ein nicht-funktionales Kriterium ist, welches vorliegen muss und in einer solchen Bewertung keine Rolle spielt. Erfüllt ein Szenario die Datenschutzkonformität nicht, scheidet es qua Gesetz aus.

Gleichzeitig passen die Bullet-Points nicht zu dem Kriterium in vielen Fällen. So wird unter Ziffer „2. Strategie und Datenmanagement“ vollkommen zusammenhangfrei die Frage der Infrastruktur angesprochen und ob die Systeme On-Premise oder in einer Cloud betrieben werden. Dies ist ein vollkommen irrelevantes Szenario, weil, vorweggenommen, in den Szenariobeschreibungen überhaupt keine Rolle spielt und dann auch erst bei der Auswahl der Softwarelösung zum Tragen kommt. Es wäre zudem auch die Frage zu stellen, ob dies in einer eigenen (Bundes-) Cloud betrieben werden kann oder – wie bei Microsoft – der Betrieb in der Herstellercloud durch den Hersteller vorgegeben ist.

Teilweise werden Kriterien auch doppelt, nur unter verschiedenen Bezeichnungen abgeprüft. Einerseits wird nach der Stabilität (unter „4. Zuverlässigkeit“) gefragt, und dann noch einmal die „1. Umfassende Verfügbarkeit“ aufgeworfen. Der Gutachter übersieht auch, dass es kein IT-System gibt, welches eine 100prozentige Verfügbarkeit garantiert, weshalb das Bewertungskriterium bereits falsch beschrieben ist. Auch die globale Verfügbarkeit ist nicht prüfbar, da Webdienste dies im Grundsatz per Definition sind und nur durch eine Georeferenzierung einschränkbar ist. Ebenso hat die Skalierbarkeit nichts mit der Zuschaltung von RAM-Speichern, CPU- und Speicherkapazitäten zu tun – diese können generell zugeschaltet werden.

Hinzu kommt, dass der Gutachter die Themen „2. Bürgerzentrierte Dienstleistungen“, „1. Steuerbar“ und „2. Umsetzbarkeit“ nicht weiter in den Szenarien behandelt. In der Frage „Umsetzbarkeit“ bringt er zudem einen sich ständig wandelnden Faktor der Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat ein. Der Gutachter müsste er also konkret zum Gutachtenzeitpunkt die Positionen der Parteien auf Bundes- und Landesebene untersuchen, was er jedoch unterlässt. Hinzu kommt, dass politische Entscheidungsprozesse hochdynamisch sind, was dem Gutachter offensichtlich nicht bewusst ist.

Zentrale Frage der Umsetzbarkeit oder der Innovationsfähigkeit fehlen komplett. Insgesamt fehlt in den Bewertungskriterien zudem auch der Maßstab, nach denen die Kriterien bewertet werden.

Selbst vor dem Hintergrund der bereits aufgezeigten Inkonsistenz zur Definition der Bewertungskriterien hat jedoch auch die **Bewertung der Szenarien** (Kapitel 4.3) grundlegende Mängel, die die Bewertung beliebig und damit unbrauchbar macht.

- Der Gutachter bewertet das Szenario A im Bereich Effizienz mit der höchsten Punktzahl mit der Begründung, dass dies „innerhalb des eigenen Einflussbereiches“ realisiert werden kann. Wesen Einflussbereich er meint, bleibt er schuldig. Im folgenden Absatz schränkt er dies sogar wieder ein, da er „erhebliche Widerstände“ von wem auch immer sieht.
- In der „Leistungsbündelung“ sieht er die Effizienz und Effektivität am höchsten. In den Szenarien ist jedoch ausschließlich die Umsetzung der Kindergrundsicherung, als eine einzige Sozialleistung des bereits unvollständigen „Hauses der sozialen Hilfe und Förderung“ beschrieben. Der Gutachter hat daher keine Leistungsbündelung dargestellt und inhaltlich ausgestaltet.

Insgesamt fehlt der Bewertung jegliche Systematik, die wahlweise die Kriterien aus dem Kapitel 3.1.3 oder 4.3 gegenüberstellt und systematisch bewertet.

In der Übersicht schließlich werden dann nicht nachvollziehbare Zahlen eingetragen, die zudem mit dem von ihm definierten Ergebnis (Szenario A als das am besten geeignete) nichts zu tun haben und plötzlich auf ein nicht beschriebenes „Gesamtsystem“ ausweitet. Im Szenario A werden beispielsweise die Kosten als am höchsten ausgewiesen und im Szenario C als am niedrigsten.

Worauf sich diese Bewertung begründet, wird nicht dargelegt. Dass im Szenario A die Interoperabilität plötzlich am niedrigsten ist gegenüber den anderen Szenarien, ist auch nicht logisch darstellbar. Und dass er die Stabilität und Verfügbarkeit des Szenario A als „neutral“ ansieht, ist erläuterungsbedürftig, zumal er dieses Ergebnis empfiehlt, was aus seiner Sicht die höchste Wahrscheinlichkeit des Systemausfalls hat. Dass damit extrem hohen Kosten vorhanden sind und Bürgerfreundlichkeit eher entgegen wirkt, scheint der Gutachter komplett zu übersehen.

Die Realisierbarkeit sieht der Gutachter schließlich selbst bei lediglich 1,5 mit einem sehr niedrigen Wert – und empfiehlt sie dennoch in der Umsetzung, ohne darzulegen, wie die Umsetzbarkeit dann von ihm als bewerkstelligbar gesehen wird. Er empfiehlt also etwas, was er selbst technisch als unausgereift und schlicht nicht umsetzbar ansieht.

Als **Fazit** kann man an dieser Stelle ziehen, dass die Bewertung nicht nur inkonsistent und intransparent, sondern auch schlicht nicht nachvollziehbar ist. Sie leidet an grundlegenden handwerklichen Fehlern, die die Frage nach der Fähigkeit des Gutachters stellen.

Wenn der Gutachter feststellt, dass die von ihm dargestellten Szenarien das „Potential, Übertragungseffekte und damit Veränderungen in angrenzenden Sektoren“ haben soll, ist diese Aussage mehr als euphemistisch. Er hat die Übertragungsfähigkeit gar nicht untersucht, geschweige denn nachgewiesen und ist ganz nebenbei von vollkommen falschen Voraussetzungen ausgegangen.

Handwerkliche Fehler

Die Aussagen, die der Gutachter macht, sind nicht prüfbar. Begründet ist dies in der Quellendarstellung wie auch an grundlegenden wissenschaftlichen Mängeln, bis hin dazu, dass Quellen schlicht falsch genutzt oder erfunden wurden. In dem Gutachten referiert der Gutachter auf Interviews (S. 30, Kapitel 2.3). **Interviews** sind eine sehr gute Quelle, aber es ist im wissenschaftlichen Bereich Standard, dass die Interviewpartner benannt werden und die Interviewprotokolle ebenso wie die Fragenkataloge hinterlegt werden. Hier fehlt bereits die Darstellung der Interviewten, um die Aussagen auch nachprüfen zu können. Warum zum Beispiel die Verwaltungsabläufe die Antragsbearbeitung erschweren, wie der Gutachter behauptet, ist überhaupt nicht logisch nachvollziehbar und wird nicht weiter ausgeführt. Die Verwaltungsabläufe in den Behörden sind viel zu divergierend, als dass eine solche pauschale Aussage zulässig wäre. Es ist nicht nur ein handwerklicher Fehler, wenn Behauptungen im luftleeren Raum aufgestellt werden, ohne sie nachvollziehbar und evidenzbasiert zu begründen.

Kein Praktiker würde die durch den Gutachter angeblich zitierten Aussagen tätigen. Und auch die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesländer sowie die Gewerkschaften haben im Rahmen der Anhörungen und Beteiligungen zum Kindergrundsicherungsgesetz deutlich gemacht, wo sie stehen – und hierbei sind es nicht die Verwaltungsabläufe, sondern die Struktur des Sozialsystems und die Zugangsbarrieren. Die Aussagen in der Dokumentation der Anhörungen stehen deshalb im Widerspruch zu den Aussagen, die der Gutachter offenbar mit Interviewpartnern herausgearbeitet haben will, die ganz offensichtlich nicht in der Materie stehen. Bei den Anhörungen handelt es sich jedoch um Primärquellen, die öffentlich verfügbar sind und durch den Gutachter keine Berücksichtigung gefunden haben. Deshalb ist es entscheidend, mit wem der Gutachter gesprochen haben will (wenn er dies überhaupt getan hat).

So ist die Aussage, dass die **Datenschutzbeauftragten** der Behörde keine Rechtssicherheit bringen, in der Praxis schlicht falsch und kein Behördenvertreter würde eine solche Aussage treffen. Final kann nur ein Gericht Rechtssicherheit herstellen, aber die Datenschutzbeauftragten nehmen ihre Beratungsverpflichtung wahr und schaffen dadurch innerbehördlich Rechtssicherheit. Ebenso ist die **Aufteilung der Jobcenter** in gemeinsame Einrichtungen und Optionskommunen kein organisatorisches Hindernis, ein Praktiker würde eine solche Aussage nicht treffen. Der Unterschied, hier zeigt sich auch die mangelnde Kenntnis des Gutachters ist, dass die Jobcenter in beiden Rechtsformen keine Zusammenarbeit erforderlich machen, da der örtliche Zuständigkeitsbereich ein anderer ist. Und ein Praktiker würde auch keine Aussage dazu treffen, dass zwischen den beteiligten Behörden eine **Prüfung auf Vor- und Nachrangigkeit** erfolgt. Auch hier ist der Grund sehr einfach: sie ergibt sich aus dem Gesetz und ist der Verwaltung bekannt. Aufwand verursacht die Trennung und die Verrechnung der Leistungen.

Das sich der Wahrheitsgehalt der Interviewreferenzierung stellt, wird zudem häufig dadurch deutlich, dass der Gutachter dann andere Quellen bemüht, die angeblich dann die Aussagen des Interviewten belegen sollen. Es stellt sich die gewichtige Frage, was mit welcher Quelle belegt werden soll. Der Gutachter beantwortet nicht, er bleibt wie in seiner gesamten Quellenarbeit im Schwammigen, um seine handwerklichen und inhaltlichen Fehler zu kaschieren.

Ein solcher handwerklicher Fehler ist bereits nicht verzeihbar, er wird aber weiter vertieft:

- Die Quellenangaben sind schlicht nicht nachvollziehbar. Es gibt mehrere Zitiermethoden, aber sie alle basieren darauf, dass die Quelle so dargestellt werden, dass sie auch findbar sind. Die Quellen sind in dem Gutachten bereits deshalb nicht nachvollziehbar, weil insbesondere die Seitenangaben bei Monographien und Zeitschriftenartikeln fehlen. Insgesamt verschleiert der Gutachter auch bei Zeitschriften die Quelle (Namen, Ausgabennummer), weil er zwar eine URL angibt, aber eben nicht die vollständige Zitation (die URL ist ein zusätzlich add on). Es ist jedoch wissenschaftlicher Standard, diese Angaben dem Leser mitzugeben und somit nicht auf eine – noch dazu häufig verborgene – Quelle einzugehen. Generell sind die durch den Gutachter genutzten Internetquellen bedenklich. Es handelt sich in vielen Fällen lediglich um eine Inhaltsübersicht oder digitale Klappentexte, die auf die eigentlichen Quellen lediglich

verweisen, selbst aber keine Quellen sind. Teilweise wurden hier zudem Sekundärquellen benannt, obwohl auf der Internetseite die Primärquelle angegeben ist. Will der Gutachter auf die dahinter liegenden Quellen verweisen, ist die Quellenangabe ungenügend, da hier bereits nicht klar ist, auf welche Darstellung verwiesen wird. Ist dies nicht gemeint, so ist die Quellenangabe unbrauchbar, weil sie nichts belegt und mit den Angaben im Text kein Zusammenhang besteht. In vielen Quellenangaben wird eine Quelle lediglich suggeriert, da diese gar keine Aussage treffen, weil sie lediglich eine Funktionsseite haben (Nichtquellen).

- Die Quellenauswahl erscheint zufällig. So wird die Servicestelle Personal beim Kreis Warendorf erwähnt, wobei ein solches Konzept nicht einmalig ist, sowohl kommunenübergreifend als auch innerhalb einer Kommune. Dies gibt es für den IT-Bereich im Rahmen der IT-Verbünde (z.B. IKT Rheinland oder die AKDB) und auch länderübergreifend mit Dataport. Auch mit dem Beitragsservice der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten besteht ein ähnliche öffentlich-rechtlicher Verbund seit vielen Jahren. Warum das Beispiel des Kreises Warendorf als die Zukunft herausgegriffen wurde und wie die Verbreitung entsprechender Vereinigungen ist, wird nicht erläutert. Auch ein Verweis auf die bestehenden Verbünde (insbesondere im IT-Bereich) erfolgt nicht.
Hinzu kommt, dass über die Zweckverbände es diese Form der Zusammenarbeit auch rechtlich in den Bundesländern institutionalisiert gibt unter dem Stichwort „Kommunaler Zweckverband“. Es handelt sich also nicht einmal um ein in Warendorf praktiziertes besonderes Beispiel, sondern ein auch ohne digitale Instrumente seit vielen Jahrzehnten erprobtes und bewährtes Konzept. Welche Rolle dies nun hier für die Sozialverwaltung spielt, kann der Gutachter mangels einer breiten Kenntnis der bundesdeutschen Strukturen und einer Detailbetrachtung auch des Landkreises Warendorf nicht bezeichnen. Offenbar ist er hier ausschließlich über die Startseite des Zweckverbandes gegangen und mittels Stichwortsuche auf diese Stelle gekommen.
- Einzelquellen werden durch den Gutachter nicht bewertet, sondern für eine allgemein gültige Aussage herangezogen.
Beispielhaft sei die Aussage von Katja Suding in Kapitel I (S. 12) herangezogen, wonach die Sozialleistungsverwaltung zu teuer und mit überflüssigen Doppelstrukturen behaftet sei. Katja Suding war zu diesem Zeitpunkt stellvertretende Vorsitzende der FDP im Bundestag, die sich in Opposition befand. Es handelt sich um eine Einzelmeinung aus dem politischen Raum, die nicht allgemein gültig und auch nicht durch entsprechende Analysen basiert ist. Diese Aussage von Frau Suding fiel zudem im politischen Kampf, der durch die Überzogenheit von Aussagen gekennzeichnet ist. Dies sollte dem Gutachter bekannt sein, wenn er sich mit den Grundsätzen der politischen Kommunikation auseinandergesetzt hätte. Was erforderlich wäre, wäre eine klare evidenzbasierte Belegführung.
Bei dem durch den Gutachter herangezogenen Beitrag von Dirk von Gehlen handelt es sich um einen Kommentar auf [sueddeutsche.de](https://www.sueddeutsche.de), der zudem weder die Kostenfrage noch die Zuständigkeit der Behörden zum Gegenstand hat. Die Aussage des Gutachters, die er mit der Quelle belegen will, wird in dem Beitrag gar nicht aufgegriffen. Die Quelle wurde frei erfunden in ihrer Zuordnung, so dass man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass der Gutachter nicht nur unsauber, sondern Quellen einfach einstreut, ohne den Inhalt zu kennen. Mehrfach versucht er im nachfolgenden Absatz u.a. mit Jörg Bogumil die Aussage zu belegen, dass die Leistungen nicht optimal aufeinander abgestimmt sind. Kein einziger der in der Fußnote herangezogenen Beiträge erlaubt eine solche Zuordnung.
Kolja Rudzio, der als Beleg für die These der fehlenden Abstimmung von Sozialleistungen (S. 12, FN 7) herangezogen wird, hat an dieser Stelle lediglich den Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums der Finanzen zitiert – und sich nicht selbst mit der Frage auseinander gesetzt. Offenbar ist der Gutachter hier beim Zeitungslesen oder Googlesuchen darauf gestoßen, eine wissenschaftliche Aufbereitung ist dies jedoch nicht. Und wo nicht harmonisierte Rechtsbegriffe verwendet und warum dies möglicher Weise nicht erfolgt, wird ebenfalls nicht aufgeführt, zumal sich Ihr Gutachten aus dem Jahr 2021 mit anderen Rechtsbegriffen und nur sehr rudimentär mit dem Sozialbereich auseinandersetzt.
In zwei Absätzen wurde drei Quellenfehlen hier beispielhaft nachgewiesen. Dies kann beliebig fortgesetzt werden über die Thematik hinaus, dass – wie oben dargestellt – dass Nicht-Quellen herangezogen wurden. Ich denke aber, dass allein diese drei Beispiele zeigen sollten, dass der Gutachter die Aussagen frei erfunden hat und den Nachweis seine Aussagen generell schuldig bleibt.
- Gravierend wird es jedoch, wenn beispielsweise in Kapitel 3.1.1 eine Aussage getroffen wird, die ganz offensichtlich mit der hier verwendeten Quelle nicht belegt werden kann. Die Untersuchung von Barrutia/Echebarria bezieht sich auf eine Untersuchung während der Corona-Zeit in Spanien und das dortige System des öffentlichen Dienstes. Nicht nur, dass die spanische Verwaltung in der Digitalisierung wesentlich weiter fortgeschritten ist. Auch die Situation in der Corona-Situation ist eine ganz andere als die aktuelle

"Normal"-Situation in Deutschland. Aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse (Ausgangssituation, Staatsorganisation, Rechts- und Verwaltungsverständnis, Kultur) ist eine Übertragung der Untersuchung in Spanien auf die Verhältnisse in Deutschland nicht möglich; mindestens hätte jedoch der Kontext hergestellt werden müssen. Da fällt es gar nicht mehr auf, dass die weitere angebliche Quelle „Kuhlmann / Heuberger (2021)“ im Literaturverzeichnis gar nicht mehr aufgeführt ist und für beide Autoren auch nicht findbar ist. Die Quelle ist somit frei erfunden. Und auch Barrutia/Echebarria ist nicht ohne Angabe von Ort und Zeit, sondern Teil eines Sammelbandes mit klaren bibliographischen Angaben.

Es handelt sich auch nicht um einen einmaligen Fehler, bei dem Untersuchungen zu anderen Ländern ohne weitere Analyse und Kontextualisierung zu übertragen versucht wird. In Kapitel 3.1.3 versucht der Gutachter, mit Drucker und einer Ausarbeitung von Drucker aus dem Jahr 1977 aus den USA (New York) die Situation in Deutschland im Jahr 2024 zu verbessern. Hier passen weder die Verwaltungs- und Staatsorganisationsstrukturen noch die zeitliche Komponente. Der Gutachter hat hier ganz offensichtlich die Quelle nicht einmal betrachtet, sondern ausschließlich nach dem Namen ausgesucht oder weil sie ihm aus anderen Zusammenhängen bekannt ist. Ob diese den Nachweis für die Aussage führt, scheint ihm vollkommen egal zu sein. Darin liegt wohl auch die Begründung der mangelnden Seitenangaben.

- *Gerade Quellen des Deutschen Bundestages sind eindeutig identifizierbar durch ihre Drucksachen-Nummer. Zwar sind sie auch über den Titel findbar, aber mit einem sehr hohen Aufwand und außerhalb der wissenschaftlichen Zitiergrundsätzen. Auch hat jede Drucksache ein Erscheinungsdatum. Ebenso haben die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes eindeutige Merkmale wie Aktenzeichen und Datum, so dass sie identifizierbar sind. Sie sind nicht ohne Datum und Ort, wie der Gutachter angibt. Dies trifft auch auf Dokumente der EU zu. Diese sind durch eindeutige Drucksachenbezeichnungen der Kommission, des Rates oder des Parlaments ausgewiesen. Der Verweis auf die Internetquelle ist hier ungenügend und entspricht keinem Zitierstandard.*

Selbst die Grundsätze der Literaturangabe werden bersehen und mit schlichten Links versucht nachzuweisen, obwohl die bibliographischen Angaben verfügbar sind. Jeder Student im ersten Semester würde eine solche Arbeit zurückbekommen mit der Aufforderung, nachzuarbeiten. Wenn sie nicht unmittelbar abgelehnt würde.

Auch die Ausarbeitungen des Bundesrechnungshofes sind u.a. durch Aktenzeichen und Datum eindeutig gekennzeichnet und auch im Internet verfügbar. Die Angabe „o.A.“ oder „o.D.“ sind deshalb schlicht falsch. Dies betrifft aber auch die Quellen, die aus Ihrem eigenen Verantwortungsbereich genutzt wurden. Sie haben alle bibliografischen Angaben wie Ort und Jahr der Veröffentlichung. Die Angabe der URL mag hier noch eine Zusatzinformation sein, aber sie ist nur untergeordnet. Die bibliographischen Angaben wesentlich entscheidender.

Die Beispiele sind wirklich nur Beispiele. Die fehlerhafte Zitation zieht sich durch das gesamte Gutachten. Häufig wird – wohl aus schlichter Faulheit des Nachrecherchierens der ChatGPT Ergebnisse – schlicht mit „o.A.“ gearbeitet, wo auf den Quellen die vollständigen Angaben einschließlich Veröffentlichungsdatum angegeben sind.

Die Quellenangaben entsprechen insgesamt keinem wissenschaftlichen Standard und es verwundert, dass Ihr Gremium, welches von anderen Institutionen eine hohe Genauigkeit erwartet und mit zahlreichen Akademikern besetzt ist, wissenschaftliche Standards ignoriert.

- *Im Literaturverzeichnis ist es Standard, dass alle Autoren eines Werkes aufgeführt sind, und nicht mit et.al. abgekürzt werden oder sogar die Namen schlicht unvollständig genannt sind.*

Es verwundert, dass eine solche Vorgehensweise in Ihrer Institution durchgelassen wird. Im akademischen Bereich würde man hier mindestens die Arbeit zur Überarbeitung zurückgegeben, wenn nicht sogar diese als unbrauchbar zurückweisen. Es demonstriert in jedem Fall, dass der Gutachter mit Quellenkunde nicht vertraut ist oder hier nur schnell hingeschriebene Thesen „scheinvalidieren“ wollte. Schlimmer noch: die Quellen sind in vielen Fällen wahlweise kein Beleg für die Aussage oder schlicht eine Fehlquelle, die etwas vollkommen anderes aussagt, als der Gutachter vollkommen mutwillig hineininterpretiert auf der Basis einer reinen Schlagwortsuche.

Gesamtbetrachtung

Das Fazit bleibt, wie auch das gesamte Gutachten, dünn und frei von Substanz. Die Untersuchungsfrage, verpackt in vier „Kernfragen“ (Kapitel I) wird gar nicht wieder aufgegriffen und beantwortet, sondern bleiben unbeantwortet (einmal abgesehen davon, dass es sich gar nicht um Fragen handelt). Es bleibt im Raum, wie beispielsweise die einzelnen Szenarien umgesetzt oder wie die Wege aus der Komplexität gegangen werden können. Was also kann mit diesem Gutachten angefangen werden und wer kann es umsetzen. Insbesondere wurde die (verfassungs-) rechtlichen

Stolpersteine gar nicht aufgegriffen, geschweige denn die politische Umsetzbarkeit. Es ist schön, eine Utopie zu haben. Aber in der Verwaltung muss eine solche Utopie auch real umsetzbar sein.

Das Gutachten ist derart substanzlos, dass die Überlegungen nicht einmal als Zombie Ideas betrachtet werden können mangels einer auch nur theoretischen Umsetzbarkeit. Vor dem Hintergrund der vielen handwerklichen und inhaltlichen Mängel wundere ich mich, dass Sie dieses Gutachten veröffentlicht haben. Das Gutachten ist eine Aneinanderreihung von inhaltlich beliebigen Texten, die in weiten Teilen sachlich falsch und nicht belegt sind. In der Gesamtstruktur fehlt der rote Faden. Mit dem Sozialsystem wurde sich schlicht nicht auseinandergesetzt. Die wesentlichen Teile basieren auf falschen Aussagen und die Quellen sind in weiten Teilen schlicht an den Haaren herbeigezogen oder mangels einer wissenschaftlichen Zitation unbrauchbar. Der Gutachter verschleierte damit, dass die Quellennutzung nicht einmal den Mindestanforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entspricht und er diese ganz offensichtlich auf der Basis von Überschriften am Ende der Bearbeitung eingestreut hat.

Eine Vereinfachung der Sozialleistungen hat der Gutachter gar nicht aufgegriffen. Zwar können diese auch über eine Automatisierung aufgegriffen werden, aber die inhaltliche Ausgestaltung wird nicht aufgegriffen. Die Handlungsempfehlungen sind an der Oberfläche geblieben, was auch ein Zeichen für die fehlende Erfahrung des Gutachters ist. Und selbst wo pflichtschuldig die Kindergrundsicherung aufgegriffen wurde wie in der Auseinandersetzung mit dem Digitalcheck, bleibt die eigentliche Auseinandersetzung stecken. Diese findet nicht statt, nachdem allgemeine und wenig tiefgründige Aussagen zum Digitalcheck getroffen wurden. Der Gutachter scheint zu übersehen, dass die Digitaltauglichkeit in der Verbände- und Bundestagsanhörung wie auch der öffentlichen Berichterstattung ernsthaften Zweifeln unterzogen wurden, weil der KiGruSi-Check abbricht, bevor die Antragstellung beginnt.

Und an dieser Stelle möchte ich auch die von Ihnen zwischenzeitlich veröffentlichte Leistungsbeschreibung aufgreifen. Dort ist als Anforderung beschrieben: „Ziel des Gutachtens ist es, die Komplexität der Verwaltungsstruktur für das Sozialleistungsrecht in Deutschland mit ihren Schnittstellen und Friktionen darzustellen und am Beispiel der derzeit von der Bundesregierung geplanten und konzipierten Kindergrundsicherung Szenarien für grundsätzliche Vereinfachungen zu entwickeln und deren Nutzenpotential aufzuzeigen. Ergebnis sollen handhabbare Empfehlungen sowie konkrete Ableitungen sein – sowohl spezifisch für die geplante Kindergrundsicherung und den zugehörigen Digitalcheck als auch umfassender mit größerer Reichweite und Übertragbarkeit auf weitere Sozialleistungen.“ **Ich kann es vorwegnehmen:** Es wurde keiner der Punkte auch nur ansatzweise behandelt und beantwortet. Dabei ist mir bewusst, dass sich ein Projekt während der Arbeit an ihm inhaltlich verändern kann und sich auch die Schwerpunkte verschieben können. Wenn aber kein einziger Punkt erfüllt ist und vor dem Hintergrund meiner gezeigten grundlegenden Fehler in dem Gutachten.

Sie stellen in der Leistungsbeschreibung klar und eindeutig darauf ab, dass das Zusammenspiel der Leistungen und Verwaltungsebenen darzustellen. Dies ist nicht erfolgt ebenso wenig wie die Beschreibung eines Soll-Zustandes für die vollzugs- und digitaltaugliche Ausgestaltung. In der Beschreibung des SOLL-Zustandes wurde allenfalls für die IT-technische Seite. Die Beschreibung der Vollzugsebene, also die aufbau- und ablauforientierte Struktur, liegt überhaupt nicht vor.

Es wurde ausschließlich die Kindergrundsicherung betrachtet, obwohl auch die Leistungsbeschreibung die Einbeziehung der Sozialleistungslandschaft verlangt. Hierunter leidet das Gutachten auch, weil gerade in dem Zusammenwirken der Sozialleistungen und der erreichten (oder nicht erreichten) Wirkung.

Ebensowenig kommt der Gutachter seiner Verpflichtung nach, Vorschläge für die Vereinfachung der Sozialleistungslandschaft zu machen. Er hält sich im Allgemeinen mit der Aussage, dass die Leistungen jeweils ein ausreichendes Einkommen sichern müssen oder dass eine höhere Pauschalierung erforderlich ist, oder eben weniger Ermessen notwendig. Aussagen, die jedoch bereits an der derzeitigen Realität vorbei gehen. Diese Aussage kann wohl jeder Beschäftigter unserer Behörde unterschreiben. Wie aber dieses Ziel erreicht wird und wie die Leistungen zusammenwirken sollen, wäre eine tiefergehende Aussage wert gewesen.

Verstehen Sie mich nicht falsch: Die Sozialleistungslandschaft ist nicht einfach zu durchschauen, sie ist hochkomplex und es wäre dringend notwendig, den Erfolg der einzelnen Leistungen zu überprüfen. Es ist notwendig, wie dies in Ihrem Gutachten zu Rechtsbegriffen aufgegriffen, Begriffe und Strukturen zu vereinheitlichen und die Sprache der öffentlichen Verwaltung so zu gestalten, dass Bürger:innen sie verstehen. Und die Digitalisierung in unseren Behörden, die Vernetzung und der Zugang stecken noch in den Kinderschuhen.

Niemand aber braucht ein Gutachten, welches keine Lösungen bietet und auf falschen Basisdaten beruht. Niemand benötigt ein Gutachten, bei dem auf jeder Seite deutlich wird, dass der Gutachter das Sozialsystem nicht verstanden hat und sich darin gefällt, sich klüger als alle anderen aufzuspielen, ohne die Funktionsweisen der öffentlichen Verwaltung und des Sozialsystems zu kennen.

Es ist richtig, dass Sie sich dieses Themas angenommen haben, da hier, wie bereits die Bundesregierung in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage isoliert für den Kindergeldzuschlag deutlich gemacht hat, ein hohes Potenzial für eine Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen vorhanden ist. Aber mit einem solchen dahin gerotzten,

handwerklich und fachlich von Fehlern und Unkenntnis strotzenden Gutachten erweisen Sie diesem Ziel und allen in der Sozialverwaltung tätigen Beschäftigten einen Bärendienst.

Der Normenkontrollrat hat an dieser Stelle einen kapitalen Bock geschossen, dass er sich dieses Gutachten zu eigen gemacht hat. Ich denke, dass Sie dieses Gutachten zurückziehen und sich auch von dem Inhalt distanzieren sollten. Es wird Ihnen in keiner Weise gerecht und schadet Ihrer Reputation gewaltig.

Mit freundlichen Grüßen

